

Ortsgemeinde Schornsheim

Bebauungsplan 'Mühlerstraße' Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:
Ortsgemeinde Schornsheim
Kirchstraße 1
55288 Schornsheim
Tel. 06732 3935
www.gemeinde-schornsheim.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Benjamin Kirner
B. Sc. Felix Leiser
M. Sc. Christoph Nohles
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen	1
C. Methode	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoypenausstattung des Gebietes	4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	10
G. Artenschutzrechtliche Prüfung	11
G.1 Relevanzprüfung	11
G.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	12
G.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung	29
H. Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten	32
I. Empfehlungen	34
J. Fazit	36
K. Literatur	37
L. Fotodokumentation	39
Tabellen	
Tabelle 1: Biotoypen im Untersuchungsgebiet.....	5
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten auf der Untersuchungsfläche	14
Tabelle 3: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten	19
Tabelle 4: Empfehlungen - Bilanz	35
Karten	
Bestand Biotoypen	Karte 1
Bewertung Lebensräume	Karte 2

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Schornsheim prüft die Neuausweisung eines Wohngebiets am östlichen Rand der Ortslage. Bei diesem ca. 3,8 ha großen Prüfgebiet handelt es sich um eine größtenteils landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Fläche. Die landwirtschaftliche Fläche wird von Rebflächen dominiert. Der Bereich ist in Teilen sehr strukturreich, neben kleineren Gärten wird das Gebiet von ausgedehnten Böschungen mit wärmeliebenden Gehölzen und Ruderalbeständen sowie einem Hohlweg im Osten des Gebietes begleitet. Im Westen und Südwesten wird das Gebiet durch die bestehende Wohnbebauung von Schornsheim begrenzt. Im Osten und Norden folgen überwiegend weinbaulich genutzte Flächen. Südlich des Prüfbereichs erstrecken sich Freizeitgärten, der Grünschnitthof sowie intensiv genutzte Getreideäcker.

Das Untersuchungsgebiet wird unter verschiedenen Aspekten auf seine Eignung als zukünftiges Wohngebiet geprüft. Da aufgrund der reichhaltigen Biototypenausstattung des Gebietes mit überwiegend Rebfläche sowie Gärten, Wegrainen, Lössböschungen und Gebüsch die Betroffenheit von europarechtlich geschützten Vögeln und Reptilien im Rahmen der Vorprüfung nicht auszuschließen ist, werden diese dezidiert untersucht. Außerdem erfolgt eine Beurteilung der gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotope.

Bei der beabsichtigten Neuerschließung eines Wohngebietes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben über den Bebauungsplan 'Mühlerstraße' gesichert.

Die Ortsgemeinde Schornsheim beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 13.03.2019 mit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung des Gebiets hinsichtlich der Frage, ob und ggf. in welcher Art und in welchen Bereichen die Realisierung eines Wohngebietes gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen könnte.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den

Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 26.02.2019 wurde das im Untersuchungsgebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Gebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Vögel und Reptilien besteht und für diese eine dezidierte Untersuchung durchzuführen ist.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung sowie der Biotoptypenausstattung des ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei drei Begehungen am 11.04., 03.06. und am 28.06.2019 wurden alle im Untersuchungsgebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Die Erfassung der Vögel erfolgte auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005).

Der gesamte Prüfbereich wurde langsam begangen und entsprechende Strukturen wie Höhlen, Hecken und Gehölze genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und/oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Habitate geeigneten Strukturen im Bereich der Böschungen und Lösswände sowie sämtlichen Bereichen mit Habitatqualität wurden bei insgesamt drei Begehungen am 11.04., 03.06. und am 28.06.2019 gezielt, soweit zugänglich, nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTTEL et al. 2009).

Die Begehungen fanden jeweils bei guten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bewölkt, nicht zu windig und Temperaturen >10 °C) statt. Bei den Begehungen wurde der

Schwerpunkt auf sonnenexponierte offene Bereiche mit lückiger Vegetation gelegt. Die grasigen Flächen mit unterschiedlichem Vegetationsaufwuchs, die Böschungen sowie die Gehölz-, Weinbergs- und Wegsäume wurden bei den Begehungen jeweils mehrfach abgegangen und kontrolliert, da sie günstige Lebensraumbedingungen für Eidechsen aufweisen. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Eidechsen lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit höherem Bewuchs.

Das Vorkommen von Amphibien kann, über reine Zufallsaufenthalte hinausgehend, ausgeschlossen werden, da der Schornsheimer Graben in der näheren Umgebung keine Habitategnung für streng geschützte Amphibien aufweist und sonstige Gewässer fehlen.

Am 23.07.2019 erfolgte die differenzierte Biototypenkartierung des Untersuchungsgebietes.

D. Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes

Bei dem als zukünftiges Wohngebiet zu prüfenden Gebiet handelt es sich um eine ca. 3,3 ha große, größtenteils landwirtschaftlich genutzte Fläche am östlichen Ortsrand von Schornsheim. Im Westen grenzt die bestehende Wohnbebauung und im Süden Getreideäcker sowie unterschiedlich genutzte Gärten an das Untersuchungsgebiet an. Im Norden und Osten wird der Prüfbereich durch ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Entlang der östlichen Grenze des untersuchten Bereichs erstreckt sich in Teilen ein hochwertiger, gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschützter Hohlweg mit begleitenden Gehölz- und Ruderalbeständen wärmegeprägter Standorte.

Insbesondere die Bereiche nördlich sowie östlich des untersuchten Gebietes weisen einen hohen Struktureichtum auf und bieten hochwertige Habitatstrukturen für thermophile, erdgrabende Insekten, Reptilien sowie etliche Vogelarten. Weite Bereiche der großen Böschung nördlich des Prüfbereichs sowie die den Hohlweg begleitenden Gehölzbestände sind ebenfalls dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG zuzurechnen.



Abb. 1: Lage des Prüfgebiets östlich von Schornsheim (topographische Karte DTK 25, unmaßstäblich, © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2018 dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet])

Das Gebiet ist trotz der prägenden landwirtschaftlichen Nutzung sehr kleinstrukturiert und bildet ein hochwertiges und kleinteiliges Mosaik unterschiedlichster Biotopstrukturen. So gibt es neben der klassischen Rebnutzung auch kleinere Gärten, Grabelandflächen sowie strukturreiche Böschungsbereiche. Kleinflächig sind im Untersuchungsgebiet auch jüngere Brachen vorhanden. Größere Gehölze liegen insbesondere auf den den Prüfbereich querenden bzw. begrenzenden Böschungen, welche einen wiederholten Wechsel aus Gehölzbeständen und wärmegeprägten Ruderalbeständen aufweisen. Gebäude befinden sich lediglich im Süden des Untersuchungsgebietes in Form einer Halle für landwirtschaftlich genutzte Geräte, zudem gibt es mehrere Gartenhäuschen und Unterstände in den genutzten und brachliegenden Schrebergärten.

Unmittelbar nordwestlich des Prüfbereiches finden sich auf der südexponierten Lössböschung gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope. Dies betrifft insbesondere die südwestlichen Bereiche der Parzelle 115/1 sowie den südlichen Teil von Flur 10, Flurstück 164/4. Die Böschung weist einen eng verzahnten Wechsel aus wärmeliebenden Gebüsch (BT-6115-0023-2009 - Zwergkirschengebüsch östlich Schornsheim) sowie offenen Lösswandbereichen (BT-6115-0024-2009 - Lösswand östlich Schornsheim) mit wärmegeprägter Ruderalvegetation auf. Die pauschal geschützten Biotope liegen innerhalb des biotopkartierten Komplexes 'Hohlweg, Lösswand und Hecken östlich Schornsheim' (BK-6115-0031-2009). Die Schutzziele sind der Schutz von Hohlwegen und Gehölzstrukturen in ausgeräumter Landschaft sowie der Schutz naturnaher Offenbodenbiotope in intensiv genutzter Landschaft.

In den randlichen Kontaktbiotopen des untersuchten Gebietes, insbesondere im südwestlichen Bereich der Parzelle 115/1 sowie im südlichen Teil von Flurstück 164/4, konnten die o.g. nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotoptypen nachgewiesen werden. Bei flächenscharfer Abgrenzung sind die gesetzlich geschützten Biotope flächenmäßig geringer ausgeprägt. Neben den wärmeliebenden Gehölzbeständen findet sich im Westen von Parzelle 115/1 eine offene Lösswand, welche ebenfalls den Schutzstatus des § 30 BNatSchG aufweist. Als weiteres unterliegt der östlich des Prüfgebietes auf einer Länge von ca. 85 m verlaufende Hohlweg dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG.

Im südwestlichen Zipfel des Gebietes verläuft in etwa 10 m Entfernung der Schornsheimer Graben. Im Osten ist der Bach etwa 100 m vom Prüfgebiet entfernt.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die differenzierte Biotoptypenkartierung erfolgte im Juli 2019.

Bedingt durch die Wärmegunst des Gebietes sowie der prägenden Lössböschungen und Geländestufen gibt es im Gebiet eine Vielzahl unterschiedlicher, teilweise lediglich kleinflächig auftretende Biotoptypen (Tab. 1 und Karte 1).

Die randlich an das Gebiet angrenzenden Zwergkirschen-Gehölze (*Prunetum fruticosae*) sowie die in den Randbereichen vorhandenen Rosen-Ulmen-Gehölze (*Roso-Ulmetum*) unterliegen dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG. Die Zwergkirschen-Gehölze sind zusätzlich dem FFH-Lebensraumtyp '40A0 - Subkontinentale peripannonische Gebüsche' zuzurechnen. Im Gebiet kommen keine gemäß § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen in Karte 1 (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Anteil
Landwirtschaftsflächen	30.324	78,7 %
Weinberg, begrünt	12.862	33,4 %
Weinberg, teilegrünt	16.989	44,1 %
Grabeland	409	1,1 %
Grabelandbrache	64	0,2 %
Grünland i. w. S.	974	2,5 %
Mulchrasen	947	2,5 %
Ruderalbestände	2667	6,9 %
Pionierbestand	350	0,9 %
Ruderalbestand mittlerer Standorte	87	0,2 %
Ruderalbestand trockener Standorte	212	0,6 %
Ruderal Wiese	2.018	5,2 %
Gehölze	1.017	2,6 %
Schleiergehölz	29	0,1 %
Strauchgehölz	332	0,9 %
Wärmeliebendes Gebüsch	35	0,1 %
Baumgehölz, wärmeliebend	262	0,7 %
Baumgehölz standortfremder Art	96	0,2 %
Obstgehölz	263	0,7 %
Kleingärten	759	2,0 %
Nutzgarten	41	0,1 %
Nutzgarten, Kleintierhaltung	218	0,6 %
Freizeitgarten	139	0,4 %
Gartenhaus, Hütte, Unterstand	50	0,1 %
Gartenbrache	41	0,1 %
Gartenbrache, verbuscht	270	0,7 %
Wohn- und Mischgebiete	172	0,4 %
Landwirtschaftliche Halle	135	0,45 %
Hof, Platz	37	0,05 %
Wege	2.611	6,8 %
Straße	18	0,1 %
Asphaltweg	90	0,2 %
Grasweg	2.503	6,5 %
Versorgungseinrichtung	16	0,1 %
Kanaleinlauf	16	0,1 %
gesamt	38.540	100,0 %

Landwirtschaftsflächen

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nehmen den überwiegenden Teil des untersuchten Bereichs ein. Mit ca. 78 % ist der Weinbau die prägende Nutzungsform des Prüfbereichs.

Weinberg, begrünt

Etwa 33 % der Rebflächen sind vollständig begrünt und tragen überwiegend Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (*Lolium-Cynosuretum*) in den Gassen. Unterhalb der Reben finden sich zumeist einjährige Arten der Bingelkraut-Gesellschaft (*Mercurialetum annuae*). In den Gassen wächst viel Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) sowie Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*).

Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes ist der Weinberg durch die Arten Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Echter Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Grüne Borstenhirse (*Setaria viridis*), Rauhaariger Fuchsschwanz (*Amaranthus retroflexus*) sowie Mäusegerste (*Hordeum murinum*) bewachsen. Der Bestand kann ebenfalls dem Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (Lolio-Cynosuretum) zugerechnet werden.

Weinberg, teilbegrünt

Die teilbegrünt Weinberge sind in jeder zweiten Gasse begrünt. Die begrünt Gassen tragen einen, den vollständig begrünt Weinbergen vergleichbaren, Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (Lolio-Cynosuretum) mit typischer Artenzusammensetzung. Die unbegrünt Zeilen werden von einjährigen Arten der Bingelkraut-Gesellschaft (Mercurialetum annuae) geprägt. Hier wachsen hauptsächlich Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Mäusegerste (*Hordeum murinum*), Einjähriges Bingelkraut (*Mercurialis annua*), Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*) sowie, als Mehrfährige, Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Gelbe Resede (*Reseda lutea*) und Gewöhnliches Leinkraut (*Linaria vulgaris*).

Grabeland

Die als Grabeland genutzte Fläche liegt im Südwesten des Prüfbereichs auf Parzelle 137/3. Zum Zeitpunkt der Kartierung wurde die Fläche bereits abgeerntet. Vereinzelt sind dort einjährige Arten der Bingelkraut-Gesellschaft (Mercurialetum annuae) zu finden.

Grabelandbrache

Die Grabelandbrache ist noch relativ jung. Der Bereich auf Flurstück 132/1 ist daher ebenfalls durch die von einjährigen Arten dominierte Bingelkraut-Gesellschaft (Mercurialetum annuae) geprägt. Hier finden sich vereinzelt Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Gestreifter Gänsefuß (*Chenopodium strictum*), Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*) sowie Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*).

Grünland i. w. S.

Den Grünlandbiotoptypen sind die teils wegbegleitenden Säume sowie ein im Süden des Prüfbereichs einem Weinberg vorgelagerten, Mulchrasen zuzurechnen. Innerhalb des untersuchten Gebietes treten zum einen Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (Lolio-Cynosuretum) mit Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*) sowie Weidelgras-Knöterich-Trittrrasen (Lolio-Polygonetum arenastri) mit dominantem Aufkommen von Echtem Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) auf.

Die Grünlandbereiche nehmen mit etwa 2,5 % des untersuchten Gebietes einen lediglich geringen Anteil ein.

Ruderalbestände i. w. S.

Ruderalbestände, durch fehlende Nutzung, gelegentliche Störungen und teilweise hohe Nährstoffgehalte gekennzeichnete Vegetationsbestände nehmen weite Bereiche der Böschungen sowie der wegbegleitenden Säume ein. Häufig treten auf den weinbergs- sowie wegbegleitenden Rainen wärmegeprägte Sichelmöhren-Kriechqueckenrasen (Falcario-Agropyretum) in Erscheinung. Im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes wachsen häufig von einjährigen Arten geprägte Pionierbestände. Ausdauernde Ruderalbestände mittlerer Standorte

finden sich bevorzugt im Unterwuchs der Gehölzbestände. Im nordöstlichen Teil des Gebietes wächst auf einer jungen, gerodeten Weinbergsbrache ein ausdauernder Ruderalbestand trockener Standorte.

Pionierbestand

Im südwestlichen Teil des untersuchten Gebietes wächst im Bereich östlich der Gartenparzellen eine von Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*) dominierte Mäusegersten-Gesellschaft (Hordeetum murini). Hier finden sich neben den dominanten Vorkommen der Mäusegerste Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) sowie Grüne Borstenhirse (*Setaria viridis*).

In Teilbereichen ist wegbegleitend die Wegrauken-Gesellschaft (Sisymbrium-Gesellschaft) mit Weg-Rauke (*Sisymbrium officinale*), Portulak (*Portulaca oleracea*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*) sowie Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) zu finden. Als Sandzeiger tritt Grüne Borstenhirse (*Setaria viridis*) hinzu.

Entlang der nördlichen Böschung findet sich vorgelagert ein Bereich, der vermutlich gegrubbert wurde und mit der Mäusegersten-Gesellschaft (Hordeetum murini) bewachsen ist.

Ruderalbestand mittlerer Standorte

Als ausdauernder Ruderalbestand mittlerer Standorte ragt eine Schwarznessel (Lamio-*Ballotetum*) mit einem Überwuchs von Jungfernrebe (*Parthenocissus quinquefolia*) von Norden in das Untersuchungsgebiet hinein. Der Bereich wird von Schwarznessel (*Ballota nigra*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*), Weinbergs-Lauch (*Allium vineale*) sowie Sichelmöhre (*Falcaria vulgaris*) bewachsen.

Im südlichen Teil des Gebietes tritt östlich der Grabelandbrache eine Brennessel-Gundermann-Gesellschaft (*Urtica dioica*-*Glechometalia*-Gesellschaft). Der Bereich weist Große Brennessel (*Urtica dioica*), Echte Nelkwurz (*Geum urbanum*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Rote Zaurrübe (*Bryonia dioica*) sowie Gehölzaufwuchs von Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) auf.

Ruderalbestand trockener Standorte

Die Vegetation der jungen, gerodeten Weinbergsbrache auf Parzelle 97/1 im äußersten Nordosten des untersuchten Gebietes kann den mehrjährigen Ruderalbeständen trockener Standorte zugerechnet werden. Der Bestand ist eine Möhren-Bitterkraut-Gesellschaft (*Dauco-Picridetum*). Aufgrund des jungen Alters der Brache befindet sich die Vegetation aktuell in einem Übergangstadium der von einjährigen Arten geprägten Mäusegersten-Gesellschaft (Hordeetum murini) hin zu einem ausdauernden Ruderalbestand trockener Standorte der Möhren-Bitterkraut-Gesellschaft.

Auf dieser Fläche wachsen Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*), Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*) sowie Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*).

Ruderaler Wiese

Häufig vertreten sind im untersuchten Gebiet die ruderalen, durch Wärme geprägten Sichelmöhren-Kriechqueckenrasen (*Falcario-Agropyretum*). Die Gesellschaft ist zumeist auf den Lössböschungen innerhalb sowie angrenzend an den Prüfbereich verbreitet. Die Flächen weisen neben den namensgebenden Arten Sichelmöhre (*Falcaria vulgaris*) und Kriechquecke (*Elymus repens*) die Arten Schmalblättriges Wiesen-Rispengras (*Poa angustifolia*),

Schwarznessel (*Ballota nigra*), Ruten-Melde (*Atriplex patula*) sowie vereinzelt Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Pfeilkresse (*Cardaria draba*), Acker-Klettenkerbel (*Torilis arvensis*), Runder Lauch (*Allium rotundum*, RL3/3), Loesels Rauke (*Sisymbrium loeselii*) und Sichelklee (*Medicago falcata*).

Im Nordosten des Untersuchungsgebietes, unmittelbar westlich des nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Hohlweges, wächst ein Sichelmöhren-Kriechqueckenrasen (Falcario-Agropyretum) mit Massen von Natternkopf (*Echium vulgare*). Beigesellt wachsen hier Dost (*Origanum vulgare*), Färber-Resede (*Reseda luteola*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Färber-Hundskamille (*Anthemis tinctoria*) sowie Bunte Kronwicke (*Coronilla varia*).

Als weitere Ausprägung der ruderalen Wiesen treten die wärmegeprägten Stinkkrauken-Kriechqueckenrasen (Diplotaxi-Agropyretum) im Bereich der Böschungen sowie randlich der Weinberge hinzu. Die Bestände sind durch Stinkkrauke (*Diplotaxis tenuifolia*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Sichelmöhre (*Falcaria vulgaris*) und Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*) charakterisiert.

Die Bestände der Rainfarn-Glatthaferwiese (Tanaceto-Arrhenatheretum) wachsen insbesondere im Süden des Prüfbereichs auf Parzelle 134/1 und 135/1 sowie im Süden von Flurstück 89/1. Hier sind regelmäßig Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* Sect. *Ruderalia*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und vereinzelt Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*) sowie Wilde Möhre (*Daucus carota*) anzutreffen.

Nährstoffreicher und frischer sind die Wuchsorte der Beifuß-Glatthafer-Gesellschaft (*Artemisia vulgaris*-*Arrhenatherum elatius*-Gesellschaft). Hier wachsen neben den Gräsern Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) stickstoffzeigende Stauden wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Echte Nelkwurz (*Geum urbanum*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Krause Distel (*Carduus crispus*). Die Gesellschaft wächst unterhalb der zwei großen Apfel-Bäume (*Malus domestica*) im Süden des Gebietes auf Parzelle 122/3.

Gehölze

Die Gehölzbestände nehmen etwa 2,6 % des untersuchten Gebietes ein. Die Vorkommen beschränken sich größtenteils auf die, das Gebiet querenden, Lössböschungen. Unter den Gehölzbeständen zählen die Zwergkirschen-Gehölze (*Prunetum fruticosae*) sowie die Rosen-Ulmen-Gehölze (*Roso-Ulmetum*) zu den gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotoptypen. Als weitere Gehölzbestände finden sich standortfremde Robinien-Gehölze entlang des südlichen Teils des Hohlweges sowie auf Flurstück 136/1.

Die Gehölzbestände sind zumeist eng miteinander verzahnt und zeichnen sich auf den Lössböschungen durch einen kleinräumigen Wechsel unterschiedlichster Gehölzgesellschaften aus.

Schleiergehölz

Im östlichen Bereich der Böschung, unterhalb der Flurstücke 95 bis 107/1, wächst ein Dominanzbestand der Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), der aufgrund seiner dichten Struktur und des Fehlens von Offenlandarten im Unterwuchs als eigenständiges Gehölz charakterisiert ist.

Strauchgehölz

Die unterschiedlichen Gehölzbestände zeichnen sich durch einen ständigen Wechsel im Bereich der Böschungen aus. Auf den weitläufigen Geländestufen finden sich eng verzahnte Wechsel aus Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch (Rhamno-Cornetum sanguinei), Schlehen-Gebüsch (Prunus spinosa-Prunetalia-Gesellschaft), Holunder-Gebüsch (Sambucus nigra-Prunetalia-Gesellschaft) sowie, nur außerhalb des Vorhabensbereiches, den wärmeliebenden Zwergkirschen-Gehölzen (Prunetum fruticosae).

Die Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsche (Rhamno-Cornetum sanguinei) setzen sich aus wechselnden Anteilen der Arten Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) zusammen. Häufig sind in untergeordnetem Maße auch Bäume am Bestandsaufbau beteiligt, vor allem Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*).

Die übrigen drei o.g. Gehölzgesellschaften zeichnen sich meist als Dominanzbestände der jeweiligen vorangestellten Arten aus. So werden die Zwergkirschen-Gehölze (Prunetum fruticosae) überwiegend aus Zwerg-Kirsche (*Prunus fruticosa*, RL2/2) aufgebaut. Die Bestände der Zwerg-Kirschen (*Prunus fruticosa*) sowie der Schlehe (*Prunus spinosa*) breiten sich vegetativ über Wurzelausläufer aus und bilden somit meist dichte Reinbestände. Der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*) breitet sich generativ aus. Da der Holunder vergleichsweise konkurrenzstark treten auch diese Bestände häufig in Reinbeständen auf.

Baumgehölz, wärmeliebend

Auf den Böschungsabschnitten im Süden sowie Osten des untersuchten Bereichs wachsen gut entwickelte, wärmegeprägte Baumgehölze der Hundsrosen-Feldulmen-Gesellschaft (Roso-Ulmetum), welche dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG zugerechnet werden können. Die Bestände weisen in typischer Ausprägung Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Feld-Ulme (*Ulmus minor*) auf.

Baumgehölz standortfremder Art

Im Südwesten des untersuchten Bereichs sowie östlich des Gebietes wachsen standortfremde Robinien-Gehölze (Robinia pseudoacacia-Gehölz) mit dominantem Vorkommen der Robinie (*Robinia pseudoacacia*). Der Unterwuchs ist durch Ruderalarten der Brennessel-Gundermann-Gesellschaft (*Urtica dioica*-Glechometalia) geprägt. Hier wachsen Efeu (*Hedera helix*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*).

Obstgehölz

In den Bereichen der Böschungen stocken kleinflächig Obstgehölze mit Pflaume (*Prunus domestica*) und Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*). Die Bestände auf der nördlich des Untersuchungsgebietes liegenden Lössböschung begleiten diese über weite Bereiche.

Einzelgehölze

Als große Einzelbäume kommen im untersuchten Gebiet insbesondere Obstbäume und Obstbaumwildlinge vor. Verteilt über das Gebiet finden sich vereinzelt Walnüsse (*Juglans regia*) und Vogel-Kirschen (*Prunus avium*), dazu die zwei großen Apfelbäume (*Malus domestica*) im Süden des Gebietes. Auf den großflächig vorhandenen, offenen Böschungen wachsen locker verteilt Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Feld-Ahorn (*Acer cam-*

pestre), Hunds-Rose (*Rosa canina*) sowie Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Die weiteren Einzelbäume und -sträucher verteilen sich auf die Gärten im Süden des Prüfbereichs.

Kleingärten

Die teils genutzten sowie teils brachliegenden Gärten liegen im südlichen Teil des untersuchten Areals. Der Garten auf Parzelle 138/9 wird überwiegend zur Kleintierhaltung genutzt. Hier stehen mehrere Gartenhäuschen, ein Tauben- sowie ein Hühnerschlag. Die Bestände innerhalb des Flurstücks sind als Weidelgras-Knöterich-Trittgengesellschaft (Lolio-Polygonetum arenastri) mit Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Echter Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Rauhaariger Fuchsschwanz (*Amaranthus retroflexus*), Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*) sowie Grüne Borstenhirse (*Setaria viridis*) ausgebildet.

Der östlich angrenzende Garten auf Parzelle 138/7 sowie 133/1 ist komplett verwildert und kaum zugänglich. Der südlich vorgelagerte Zaun von Flurstück 138/7 ist vollständig mit Waldrebe (*Clematis vitalba*) überwachsen.

Der Garten auf Parzelle 132/1 ist kleinstrukturiert entwickelt. Der zentrale Bereich ist durch eine Grabelandbrache mit einer Bingelkraut-Gesellschaft (*Mercurialetum annuae*) geprägt. Der östliche Rand ist mit einer ausdauernder Brennessel-Gundermann-Gesellschaft (*Urtica dioica*-*Glechometalia*) bewachsen. Neben einer Gartenhütte stehen auf dem Grundstück ein Walnussbaum (*Juglans regia*) sowie zwei hochstämmige Vogel-Kirschen (*Prunus avium*).

Wege

Die Wege im untersuchten Gebiet sind überwiegend Graswege mit Weidelgras-Knöterich-Trittrasen (Lolio-Polygonetum arenastri) mit lückigen Vorkommen von Echtem Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Grüner Borstenhirse (*Setaria viridis*), Rauhaarigem Fuchsschwanz (*Amaranthus retroflexus*) und Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*).

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Im Untersuchungsgebiet wird die Ausweisung eines Wohnbaugebiets geprüft, wobei dessen Lage und Größe noch nicht näher festgelegt sind. Über Wirkfaktoren können daher ohne genaue Kenntnis der Größe und Lage der Wohnbauflächen nur allgemeine Aussagen getroffen werden.

Durch die Ausweisung von Wohnbauland geht anlagebedingt voraussichtlich der gesamte Biotopbestand der Bauplätze und der Erschließungsanlagen verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat in den zur Wohnbebauung vorgesehenen Bereichen sowie in den Erschließungsflächen mehr oder minder die Beseitigung der kompletten Vegetation zur Folge, lediglich einzelne Bäume oder kleine Vegetationsbestände können eventuell erhalten werden.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist voraussichtlich der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bau- und Erschließungsflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Tötung der dort lebenden Pflanzen und wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Baubedingte Störungen betreffen das für die Bebauung und die Erschließung vorgesehene Gebiet und dessen unmittelbare Umgebung.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie stöempfindliche Vögel und Säuger im Bereich des Untersuchungsgebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei die benachbarte Wohnbebauung sowie die landwirtschaftliche Nutzung bereits eine Vorbelastung darstellen und die baubedingten Störungen vernachlässigbar sind.

Betriebsbedingte Störungen durch die Neuausweisung eines Wohngebiets sind im Siedlungsrandbereich vor allem in den hochwertigen Kontaktbiotopen des biotopkartierten Bereiches BK-6115-0031-2009' Hohlweg, Lösswand und Hecken östlich Schornsheim' wirksam und können dort, je nach Abstand, zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

G. Artenschutzrechtliche Prüfung

G.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten 'herausgefiltert' (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitateignung für die verschiedenen streng geschützten Arten dient. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabens nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6115 Udenheim gemäß ARTeFAKT, LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ 2019) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotop-typenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. *Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unterhalb der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2011).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Rebland, Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Krautbestände,

Gehölze sowie Hohlwege und Geomorphologische Kleinstrukturen. Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und der Biotoptypen des Prüfgebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 138 in der Umgebung von Schornsheim (Bereich Topographische Karte TK 25, Blatt 6115 Udenheim) vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nutzen 85 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Plangebietes zählen, als (Teil-)Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

G.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 85 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatansprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Für Arten, deren Habitatansprüche im Bebauungsplanbereich erfüllt werden und deren Vorkommen somit denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 43 dieser der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate im Plangebiet (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz im Plangebiet (abgesehen von zufälligen Aufhalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 42 streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, deren Vorkommen im Bebauungsplanbereich aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich oder wahrscheinlich ist. Es handelt sich um Vögel und Reptilien.

Anmerkung: Die artenschutzrechtliche Vorprüfung behandelt lediglich die im Vorhabensbereich und dessen unmittelbarer Nachbarschaft tatsächlich vorkommenden Biotoptypen (s. o.). Da im Umfeld der Planung weitere Biotoptypen anzutreffen sind und diese teils durch Arten besiedelt werden, welche sich gelegentlich und zufällig auch im Planbereich aufhalten, ist es naheliegend, dass etliche Arten nachgewiesen werden, die im Rahmen der Relevanzprüfung durch den Abgleich mit den vorkommenden Biotoptypen herausgefiltert und demnach nicht in der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurden.

Fledermäuse

Im Gebiet sind Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten. Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die häufigste Fledermaus in Rheinhessen, die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Das Plangebiet besitzt jedoch keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse; es gibt keine Gebäude und keine Gehölze mit entsprechender Habitatqualität, um Fledermäusen als Quartier dienen zu können. Die Gehölze an der großen Lössböschung im Nordwesten und am Hohlweg im Osten dienen sicherlich als wesentliche Leitstrukturen zwischen Siedlung und Außenbereich. Bei Einhaltung entsprechender Abstände der Bebauung bleibt diese Funktion unberührt. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die Insekten auch im Strahlbereich

künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit bei Einhaltung ausreichender Abstände zu den Leitstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei geringeren Abständen als 20 m zu dem Hohlweg und den genannten Gehölzen sind dezidierte Untersuchungen zur Raumnutzung durch Fledermäuse erforderlich.

Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte an insgesamt drei Terminen am 11.04., 03.06. und am 28.06.2019 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Insgesamt konnten 40 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 21 Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden (Turmfalke, Schwarzmilan, Sperber, Mäusebussard, Raben- und Saatkrähe, Eichelhäher, Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler, Buntspecht, Grünspecht, Kuckuck, Türkentaube, Feld- und Haussperling, Hausrotschwanz, Star, Schwarzkehlchen, Turteltaube und Graureiher). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes liegen. Die Schwalben und der Mauersegler nutzen den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet zur Insektenjagd, die Greifvögel die Wiesen- und Halboffenlandflächen zur Jagd auf Kleinsäuger und Vögel. Eine Betroffenheit liegt bei diesen Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 19 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Untersuchungsgebiet sowie die direkt angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die strukturreichen Halboffenlandflächen, die gehölzbestandenen Hang- und Randbereiche, die Gehölze entlang des Hohlwegs sowie die ruderalen Hangbereiche eine übergeordnete Rolle.

Das Untersuchungsgebiet beherbergt ein sehr umfangreiches Spektrum an Vogelarten. Dies ist auf den Strukturreichtum und das Mosaik unterschiedlicher teils sehr hochwertiger Lebensraumtypen zurückzuführen.

Es kommt neben den typischen Arten des Halboffenlands auch eine Vielzahl an Arten des Siedlungsrandes, des Agrarlands sowie der Gehölze vor. Erwähnenswert sind beispielsweise Vorkommen von Schwarzkehlchen, Turteltaube, Grünspecht, Kuckuck, Bluthänfling, Haus- und Feldsperling, Star sowie Goldammer. Bei diesen Arten handelt es sich vornehmlich um Nahrungsgäste. Das Bruthabitat liegt jedoch in näherer Umgebung. Dennoch unterstreichen diese Arten den wertvollen Charakter des Untersuchungsgebietes.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng

geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, 2 - stark gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	N
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	BV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	V	§	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§	N
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			§	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	N
Elster	<i>Pica pica</i>			§	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V	§	N
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			§	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	§	B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§	Ü
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			§	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	N
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	§	N
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		V	§	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§§	N
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	N

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			§	B
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>			§	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	§	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	BV
Saatkrähe	<i>Corvus frugitegus</i>			§	N
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			§§§	N
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>			§	DZ
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			§§§	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§§	N
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	§§	N
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	B

Mit Mäusebussard, Schwarzmilan, Turmfalke, Sperber, Turteltaube und Grünspecht konnten sechs Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind, erfasst werden. Für die genannten Arten besitzt das Plangebiet in Teilen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat. Keine der Arten brütet jedoch im Untersuchungsgebiet selbst. Von Brutorten in den direkt angrenzenden Kontaktbiotopen besonders auf den Flächen im Süden und entlang des Schornsheimer Graben, ist hingegen auszugehen. Eine Betroffenheit dieser Arten liegt somit nicht vor.

Der Anteil beobachteter Rote-Liste-Arten ist mit neun Arten relativ hoch. Als Brutvogel bzw. Brutverdacht wurden jedoch lediglich Bluthänfling sowie Goldammer eingestuft. Bei den übrigen Rote-Liste-Arten fehlten eindeutige Anzeichen für eine mögliche Brut innerhalb des untersuchten Gebietes, auch wenn grundsätzlich Potenzial vorhanden ist. Für diese Arten bildet das Untersuchungsgebiet jedoch ein hochwertiges und demnach sehr wertvolles Nahrungshabitat. Dies konnte anhand der Individuendichte der einzelnen Arten, die teilweise in großen Zahlen bei der Nahrungssuche im Gebiet anzutreffen waren, festgestellt werden konnten. Eine direkte Betroffenheit für diese Arten liegt hingegen nicht vor. Für die Arten Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe sowie in Teilen für die Greifvögel ist die Bedeutung des Untersuchungsgebiets hingegen geringer. Diese Arten finden problemlos in den umliegenden Bereichen ein ausreichendes Nahrungsangebot und sind nicht auf das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat angewiesen.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein sehr artenreiches Gebiet. Neben einigen noch weit verbreiteten, jedoch teilweise rückläufigen Arten kommt eine Vielzahl an Rote-Liste-Arten und streng geschützte Arten vor.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützte Vogelarten und Vogelarten der Roten Liste RLP

Wie bereits erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, für die kein Brutnachweis oder Brutverdacht vorliegt und eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann:

- | | |
|--|----------------------------|
| • Turmfalke (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): | Überflieger, Nahrungsgast |
| • Mäusebussard (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): | Überflieger, Nahrungsgast |
| • Schwarzmilan (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): | Überflieger, Nahrungsgast |
| • Sperber (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): | Überflieger, Nahrungsgast |
| • Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): | Nahrungsgast |
| • Mehlschwalbe (RL RLP 3, RL BRD: 3): | Nahrungsgast |
| • Rauchschwalbe (RL RLP 3, RL BRD: 3): | Nahrungsgast |
| • Haussperling (RL RLP 3, RL BRD: V): | Nahrungsgast, Brut möglich |
| • Feldsperling (RL RLP 3, RL BRD: V): | Nahrungsgast, Brut möglich |
| • Star (RL RLP V, RL BRD: 3): | Nahrungsgast, Brut möglich |
| • Kuckuck (RL RLP -, RL BRD: 3): | Nahrungsgast, Brut möglich |
| • Turteltaube (RL RLP 2, RL BRD: 2): | Nahrungsgast, Brut möglich |

Bluthänfling (RL RLP: V, RL BRD: 3):

Der Bluthänfling findet im Untersuchungsgebiet in dessen strukturreichen Randbereichen ideale Lebensraumbedingungen vor, weshalb er bei allen Begehungen festgestellt werden konnte. Insbesondere entlang der Heckenstrukturen am Hohlweg war die Art mit revieranzeigendem Verhalten anzutreffen. Insgesamt ist aufgrund der Beobachtungen und der Habitateignung davon auszugehen, dass die Art im Untersuchungsgebiet brütet. Ein eindeutiger Brutnachweis konnte hingegen nicht erbracht werden. Aufgrund ihrer Lebensweise ist die Art in der Lage auf wiederkehrende betriebsbedingte Störungen zu reagieren und ihre Neststandorte in weniger gestörte Bereiche zu verlagern. Diese sind in ausreichender Anzahl in räumlicher Nachbarschaft vorhanden. Die Art ist daher durch die Planung nicht von den Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG betroffen. Dennoch sollte festgehalten werden, dass es sich bei diesem Gebiet um ein wesentliches Nahrungs- und Bruthabitat der Art handelt. Die Art kann den Verlust des Gebietes zwar kompensieren, der Erhalt möglichst vieler dieser hochwertigen, strukturreichen Bereiche sollte dennoch angestrebt werden.

Goldammer (RL RLP: -, RL BRD: V):

Die Goldammer konnte bei allen Begehungen im Untersuchungsgebiet entlang der Heckenstrukturen nachgewiesen werden. Die rückläufige Art brütet definitiv mit mindestens zwei Paaren in den strukturreichen Heckenbereichen des Untersuchungsgebietes (entlang der Heckenstrukturen im Süden und Norden). Das weitläufige Mosaik aus Nutzflächen, Gebüsch- und Krautbeständen bietet der Art ideale Lebensraumbedingungen. Da bei Umsetzung der Maßnahmen diese Bereiche zumindest in Teilen nicht erhalten bleiben kann kommt es zum Verlust geeigneter Brut- und Nahrungshabitate. Die im Bestand rückläufige Art ist an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und problemlos in der Lage auf andere Habitate in räumlicher Nachbarschaft auszuweichen. Der Verlust des Gebiets kann von der Art zwar kompensiert werden, dennoch sollte zumindest in Teilbereichen über einen möglichen Erhalt nachgedacht werden. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen von §44 BNatSchG liegt für diese Art hingegen nicht vor. Es kommt durch den Verlust des Untersuchungsgebietes zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art.

Kommentar Avifauna:

Aufgrund des weiträumigen Mosaiks verschiedener Lebensräume handelt es sich bei dem Untersuchungsgebiet um ein Gebiet mit einer sehr hohen Vogeldichte und einer Vielzahl verschiedener Arten, insbesondere an gefährdeten Arten des Kulturlands, der Gehölze und des Halboffenlandes. Die Strauch-, Gebüsch- und Gehölzvegetation, die hochwertigen, teils krautigen Böschungen, deren Saumstrukturen sowie der angrenzende Hohlweg dienen vielen Vogelarten als Rückzugs-, Brut- und Nahrungshabitat. Die Nähe zum Schornsheimer Graben mit den höhlenreichen Bäumen hebt das Gebiet als wichtiges Nahrungshabitat weiter hervor. Die 40 nachgewiesenen Arten unterstreichen dies.

Durch die geplante Bebauung kommt es, je nach Planung, zum Verlust nahezu des gesamten Untersuchungsgebietes. Die vorhandene Avifauna kann diesen Verlust zwar durch eine Revierverlagerung in direkt angrenzende bzw. in räumlicher Nachbarschaft vorhandene Lebensräume bewältigen. Dennoch ist festzuhalten, dass für viele, teils auch gefährdete Vogelarten, wichtige Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen. Hierbei ist insbesondere die Bedeutung als Nahrungshabitat für seltene und gefährdete Arten hervorzuheben. Teilweise finden diese Arten (Turteltaube, Star, Haus- und Feldsperling) potenziell geeignete, wenn auch sehr wenige Brutmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet. Der Haussperling brütet beispielsweise bevorzugt im Bereich der an das Plangebiet angrenzenden Gebäude. Ein eindeutiger Brutnachweis im Plangebiet gelang nicht. Auch für weitere wertgebende Arten wie bspw. das Rebhuhn bietet das Untersuchungsgebiet geeignete Habitatbedingungen.

Zwar liegt für keine der nachgewiesenen Vogelarten eine direkte Betroffenheit nach den den Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vor, jedoch kann es bei Inanspruchnahme des gesamten Gebietes und ohne hinreichende Abstandsflächen, insbesondere zu den sensiblen und hochwertigen Biotopen im Randbereich (biotopkartierte Bereiche BK-6115-0031-2009' Hohlweg, Lösswand und Hecken östlich Schornsheim), bei einigen Arten zu einer signifikanten Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population kommen. Zur Vermeidung der erheblichen Verschlechterung der Lebensbedingungen der artenreichen Avifauna des Gebietes ist der Erhalt der randlichen geomorphologischen Kleinstrukturen und Gehölzbiotope mit ausreichenden Abstandsflächen zur Bebauung erforderlich.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Gehölze in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Auch hohe Gras- und Krautbestände sollten in dieser Zeit beseitigt werden, um eine Betroffenheit von Bodenbrütern auszuschließen. Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation der Rodungsflächen, Ablagerungen und Brachen in den betreffenden Bereichen ab Anfang März mindestens einmal monatlich durch eine Mulchmähd beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolge dessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

Die Durchführung des Vorhabens hat bei Erhalt ausreichender Abstandsfläche zu den randlichen Böschungen bzw. dem Hohlweg keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Avifauna. Keine der nachgewiesenen Arten ist von den Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG direkt betroffen. Wünschenswert wäre ein Ausgleich potentiell verlorengender Niststandort in Form von Nisthilfen.

Reptilien

Aufgrund der Habitatstruktur des Untersuchungsgebietes war das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu erwarten. Die Art benötigt als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen sowie Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des untersuchten Gebietes insbesondere im Bereich der Böschungen, der vorgelagerten Säume sowie der Gärten vorhanden.

Diese für Reptilien geeigneten Bereiche wurden bei drei Begehungen unter optimalen Bedingungen (Sonnenschein, Temperaturen über 15° C, Windstille bzw. leichter Wind) am 16.04., 28.05. und 27.06.2019 gezielt nach Reptilien abgesucht. Die nach den oben genannten Merkmalen potenziell für Reptilien geeigneten Habitate wurden dabei jeweils, soweit zugänglich, mehrmals abgegangen, eventuelle Versteckplätze gezielt aufgesucht und die Versteckmöglichkeiten durch Anheben auch von der Unterseite untersucht. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet.

Es konnten an allen drei Terminen Nachweise der streng geschützten Zauneidechse erbracht werden. Es wurden insbesondere etliche Tiere auf den im Gebiet liegenden Böschungen und Geländestufen festgestellt. Weitere Vorkommen der Art innerhalb der Kleingärten im südlichen Teil des Prüfbereichs sind nicht auszuschließen. Da die Gärten jedoch nicht begangen werden konnten, sind diese im Falle einer Bebauung ebenfalls zu berücksichtigen. Aufgrund der mosaikartigen Struktur der Böschungen mit wärmegeprägten Ruderalbeständen und offenen bzw. grasigen Teilflächen bietet der Bereich hervorragende Habitatbedingungen für die streng geschützte Zauneidechse.

Die Zauneidechsen nutzen die genannten Flächen jeweils als Ganzjahres-Lebensräume. Aus diesem Grunde lässt sich eine Betroffenheit der Art bei Realisierung des Vorhabens nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden. Eine Tötung von Individuen bei Realisierung des Vorhabens lässt sich ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen nicht ausschließen, da Zauneidechsen auf Bedrohung durch Flucht in die nächstgelegene Deckung (Bodenspalte, Mauselloch, Unterschlupf bietenden Gegenstand, Gebüsch) reagieren. Hierdurch fühlen sie sich sicher, ohne jedoch der Gefährdung durch Baumaschinen tatsächlich zu entgehen (vgl. LAUFER 2014).

Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es, je nach Ausdehnung des Baulandes in unterschiedlichem Maße, ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen im Bereich der Böschungen sowie der Gärten zu einer Tötung von Individuen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse und somit zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Sonstige streng geschützte Reptilien kommen im Plangebiet nicht vor. Die Betroffenheit anderer streng geschützter Arten dieser Gruppe (Mauereidechse / *Podarcis muralis*, Schlingnatter / *Coronella austriaca*) durch die Planung kann somit ausgeschlossen werden.

Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund der unzureichenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Ackerflächen.

Ebenso ist das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Gebiet auszuschließen. Die Lage ist zu isoliert und der Gehölzanteil ist zu gering für die Ansprüche der Art.

Mangels Gewässern innerhalb des untersuchten Bereichs kann das Vorkommen und somit die Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze und Weidenröschen. Im Untersuchungsgebiet kommen keine Nachkerzen vor und Weidenröschen lediglich sehr vereinzelt, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Schornsheimer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die innerhalb des untersuchten Bereichs fehlen.

Es gibt im Gebiet lediglich einen geringen Anteil Totholz. Der Anteil ist jedoch so gering und von der Beschaffenheit eher suboptimal, so dass eine ausreichende Lebensgrundlage für streng geschützte xylobionte (Totholzbesiedelnde) Käferarten nicht erfüllt ist.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Somit ergibt die vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

Tab. 3: Betroffenheit der im Gebiet nachweislich oder vermutlich vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (nur Arten mit Bindung an Biotoptypen des Gebietes, betroffene Arten grau hinterlegt)

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Baumschulen und Gartenland, Krautbestände, Hohlwege	Art konnte im Gebiet an vielen verschiedenen Stellen insbesondere entlang der Böschungen festgestellt werden; durch die Maßnahmen gehen Lebensräume verloren oder diese werden beschattet; es besteht die Gefahr der Tötung bei Umsetzung der Baumaßnahmen da die Art nicht in der Lage ist, auszuweichen, ist sie daher von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	ja

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden; da sie angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigen würde, wäre sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, eine Brut ist außerhalb des Gebietes möglich; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, eine Brut ist direkt außerhalb des Gebietes möglich; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Rebland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, eine Brut ist direkt außerhalb des Gebietes möglich; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Krautbestände	Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden, ein Vorkommen ist aber denkbar; käme die Art im Plangebiet vor, wäre sie jedoch von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Gehölze	Art kommt im Gebiet vor und brütet dort auch; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet, Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat und brütet in den angrenzenden Kontaktbiotopen, jedoch gibt es potenziell geeignete Brutmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet; da die Art in der Lage ist, auszuweichen, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden; als Brutschmarotzer ist sie an die Vorkommen von baum-, busch- und freibrütenden Singvögeln gebunden, die aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, im Gebiet selbst keine Nistmöglichkeiten, jedoch in der näheren Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, eine Brut im Gebiet ist möglich; wahrscheinlich brütet sie jedoch in den angrenzenden Kontaktbiotopen; da die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, da sie angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art nutzt den Luftraum über dem Gebiet zur Insektenjagd, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art nutzt den Luftraum über dem Gebiet zur Insektenjagd, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Wohn- und Mischgebiete, Krautbestände	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate im direkten Umfeld auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet als Brutvogel beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate im direkten Umfeld auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art konnte beobachtet werden und nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	Art konnte als Durchzügler im Gebiet beobachtet werden und ist deshalb nicht planungsrelevant; daher besteht keine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Buschbrüter, seltener Gebäude- und Nischenbrüter), aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums wäre sie in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	Gehölze	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen; daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen; daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte als Nahrungsgast beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pica pica</i> Elster	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius ist die Art in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius ist die Art in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, Brutmöglichkeiten sind jedoch auch im Gebiet vorhanden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Wohn- und Mischgebiete	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, Brutmöglichkeiten sind jedoch auch im Gebiet vorhanden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Serinus serinus</i> Girlitz	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet beobachtet werden; es ist davon auszugehen, dass sie dort auch brütet, jedoch ohne eindeutigen Brutnachweis; sie ist aufgrund ihrer Lebensweise in der Lage, auf wiederkehrende betriebsbedingte Störungen zu reagieren und ihre Neststandorte in weniger gestörte Bereiche zu verlagern, diese sind in ausreichender Anzahl in räumlicher Nachbarschaft vorhanden, daher ist die Art durch die Planung nicht von den Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Gehölze, Krautbestände	die rückläufige Art brütet mit mindestens zwei Paaren in den strukturreichen Heckenbereichen des Untersuchungsgebietes; da bei Umsetzung der Maßnahmen diese Bereiche zumindest in Teilen nicht erhalten bleiben können, kommt es zum Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten. Die Art ist an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und problemlos in der Lage, auf andere Habitate in räumlicher Nachbarschaft auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug- und Nahrungshabitat da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

G.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Das Untersuchungsgebiet im Osten der Ortsgemeinde Schornsheim zeichnet sich durch eine große Vielfalt an Biotoptypen aus, begünstigt durch die große Wärmegunst und die ausgeprägte Topographie der Standorte. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung und die vor Ort durchgeführten Erfassungen erbrachten folgendes Ergebnis:

- Aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht sind insbesondere die weitläufigen Lössböschungen mit einem eng verzahnten Wechsel aus wärmeliebenden Gebüschern und ausdauernden Ruderalbeständen trockener Standorte im östlichen Teil sowie am Südrand und nördlich des Prüfbereichs von herausragender Bedeutung. Diese, insbesondere im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, gelegenen Böschungsbereiche gehen in Abhängigkeit der Baugebietsausdehnung verloren.

Die große Böschung entlang der nördlichen Grenze des untersuchten Bereichs weist in etlichen Abschnitten gut charakterisierte Zwergkirschen-Gehölze (*Prunetum fruticosae*) als pauschal nach § 30 BNatSchG geschützte wärmeliebende Gebüsche auf.

Bei der Zwerg-Kirsche (*Prunus fruticosa*) als Kennart der Gesellschaft handelt es sich um eine bundes- und landesweit stark gefährdete Pflanzenart, die in Rheinhessen ihre westliche Verbreitungsgrenze erreicht. Alle Wuchsorte der seltenen Art sind von höchster Schutzwürdigkeit (DISTER o. J.). Das von der Zwergkirsche gekennzeichnete Zwergkirschen-Gebüsch (*Prunetum fruticosae*) zählt als Lebensraumtyp 40A0 Subkontinentale peripannonische Gebüsche zu den prioritären Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.

Die östliche Grenze des Untersuchungsgebietes wird teils durch einen gut ausgeprägten Lösshohlweg begrenzt. Hohlwege mit Lösswänden bieten wertvolle Habitatstrukturen und weisen eine hohe faunistische Bedeutung auf. Der Hohlweg mit ausgedehnten, offenen Lösssteilwänden östlich des Bereichs, die offene Lösssteilwand nördlich des Gebietes sowie die wärmegeprägten Hundsrosen-Feldulmen-Gebüsche im Süden und Osten des Prüfgebietes sind ebenfalls dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG zuzurechnen.

- Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude, Bäume mit Höhlungen oder großflächige Rindenablösungen). Das Gebiet wird vermutlich als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden. Dies trifft insbesondere die strukturreicheren Randbereiche nördlich, östlich und am Südrand des Gebietes zu. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Zur Gewährleistung der Funktion als Fluggebiet zwischen Ortslage und außerörtlichen Jagdgebieten ist der Sicherung der linearen Gehölzstrukturen randlich des Prüfgebietes mit ausreichend dimensionierten Abstandsflächen erforderlich.

Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat.

Somit sind Fledermäuse von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Es werden keine Individuen getötet oder verletzt, keine Tiere erheblich gestört und keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

- Für Feldhamster (*Cricetus cricetus*) fehlen geeignete Biotopstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes, Ackerflächen finden sich lediglich außerhalb des Bereichs. Das Vorkommen und somit eine Betroffenheit der streng geschützten Säugetierart kann somit ausgeschlossen werden.

- Da der Prüfbereich selbst sowie die Umgebung insgesamt zu arm an Gehölzen sind, ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der streng geschützten Haselmaus ebenfalls mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.
- Das Untersuchungsgebiet weist eine artenreiche Vogelfauna auf. Insgesamt konnten 40 Vogelarten nachgewiesen werden. Unter den im Gebiet lebenden Vogelarten sind einige streng geschützte und mehrere landes- und / oder bundesweit gefährdete Arten anzutreffen. Das Untersuchungsgebiet dient einigen Arten als wesentliches Brut- und / oder Nahrungshabitat. Aufgrund der Ergebnisse der Kartierungen ist auszuschließen, dass streng geschützte Arten im geplanten Wohnbaugebiet brüten. Der Baumbestand im Prüfbereich ist größtenteils zu jung bzw. zu gering, um Arten mit komplexeren Ansprüchen an das Bruthabitat einen Nistplatz zu bieten.

Eine direkte Betroffenheit im Sinne des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei einer Umwandlung des Gebietes oder Teilen davon in eine Wohnbaufläche ist nicht zu erwarten. Bei einer Baufeldrodung im Winter werden keine Vögel getötet oder verletzt und auch keine konkreten Fortpflanzungsstätten zerstört.

Die innerhalb des potenziellen Wohnbaugebietes erfassten Einzelgehölze weisen keine Höhlen auf, weder Spechtlöcher noch durch Morschungen entstandene Höhlen. Dem entsprechend kommen im Gebiet keine Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter und keine Nischenbrüter in Bäumen als Nistvögel vor. Ebenfalls konnten keine Horste nachgewiesen werden, auch nicht direkt an das Untersuchungsgebiet angrenzend.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um frei in Gehölzen, in Staudenbeständen oder am Boden brütende Arten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann, sofern es sich nicht um spezialisierte Bewohner der freien Feldflur handelt, bei den allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt (unter der Voraussetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit). Somit treten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Trotz des Nichteintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist hervorzuheben, dass es sich für viele der nachgewiesenen Arten als wertvolles Gebiet darstellt. Der Verlust des Gebietes führt bei keiner Art zu einer signifikanten Verschlechterung der lokalen Population, jedoch stellen insbesondere die strukturreichen Böschungen wesentliche Teillebensräume für die lokalen Vogelpopulationen dar, die möglichst zu erhalten sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Gehölze in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Auch hohe Gras- und Krautbestände sollten in dieser Zeit beseitigt werden, um eine Betroffenheit von Bodenbrütern auszuschließen. Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation der Rodungsflächen, Ablagerungen und Brachen in den betreffenden Bereichen ab Anfang März mindestens einmal monatlich durch eine Mulchmahd beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolge dessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

- Im Gebiet erfolgten an zahlreichen Stellen wiederholt Beobachtungen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), teilweise in hoher Individuenzahl. Das Untersuchungsgebiet bildet mit seiner in Teilbereichen hervorragenden Habitatausstattung für Zauneidechsen einen perfekten Ganzjahreslebensraum mit einer sich reproduzierenden großen (Teil-)Population.

Da die lokale Zauneidechsenpopulation weite Teile des Gebietes als Ganzjahreslebensraum nutzt, lässt sich eine Betroffenheit der Art bei Realisierung des Vorhabens nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden.

Bei einer eventuellen Bebauung von Eidechsen besiedelter Lebensräume kommt es höchstwahrscheinlich zur Tötung von Individuen und, in Abhängigkeit von der Zeit der Baureifmachung, auch zur Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten.

Zauneidechsen reagieren auf Bedrohung durch Flucht in die nächstgelegene Deckung (Bodenspalte, Mauselloch, Unterschlupf bietenden Gegenstand, Gebüsch). Hierdurch fühlen sie sich sicher, ohne jedoch der Gefährdung durch Baumaschinen tatsächlich zu entgehen. Ohne Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen kommt es bei Realisierung des Vorhabens mit einer Überplanung der o.g. Lebensräume zwangsläufig zur Tötung oder Verletzung von Tieren und somit zum Verstoß gegen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören").

Da das Gebiet in den genannten Teilbereichen einen Ganzjahreslebensraum der streng geschützten Zauneidechsen darstellt kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung oder sonstigen gravierenden Änderung dieser Flächen auch zur Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum Eintreten des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ("Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören").

Diese Zugriffsverbote werden hinsichtlich der streng geschützten Arten durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird und dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn diese im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbote sind in Abhängigkeit der Baugebietsausdehnung Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes sowie zur Vermeidung vermeidbarer Tötungen von Individuen der Zauneidechse erforderlich.

Weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien kommen im Gebiet nicht vor und sind somit nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

- Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen.
- Es gibt im Gebiet lediglich einen geringen Anteil Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte.
- Die für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) zwingend benötigten Futterpflanzen (Nachtkerzen und Weidenröschen) sind zwar vorhanden, es konnten jedoch keine Fraßspuren festgestellt werden. Weitere Futterpflanzen streng geschützter Nachtflalterarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
- Für sonstige in der Umgebung von Schornsheim vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume.
- Es kommen keine geschützten Pflanzenarten im Gebiet vor.

H. Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten

Aus der Artenschutzrechtlichen Beurteilung (Kap. G.3) ergibt sich somit im Falle einer (teilweisen, weitgehenden oder vollständigen) Bebauung des Untersuchungsgebietes die direkte Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse aus der Artengruppe der Reptilien. Ohne vorbereitende und / oder begleitende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Individuen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstößt eine teilweise oder vollständige Bebauung gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

- Die nachgewiesenen Vogelarten sind durch die Vorhabensabsicht weder direkt noch indirekt von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen. Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um Arten, die an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst sind und somit in der Lage sind, auf andere Bruthabitate auszuweichen.

Das Gebiet ist aufgrund des kleinstrukturierten Wechsels von unterschiedlichen Biotoptypen auf den Böschungen und Geländestufen als hochwertig einzustufen. Als besondere Arten konnte der Haussperling mit Brutnachweis, Goldammer, Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Feldsperling und Dorngrasmücke mit Brutverdacht sowie Kuckuck und Grünspecht als Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Die Nähe zum Schornsheimer Graben mit den höhlenreichen Bäumen hebt das Gebiet als wichtiges Nahrungshabitat weiter hervor, insbesondere der Grünspecht ist häufiger Nahrungsgast im Gebiet. Die genannten Arten sind trotz der Bedeutung des Gebietes jedoch nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

Erfolgt die Rodung der evtl. als Bauland zu erschließenden Flächen außerhalb der Brutzeit der Vögel, so kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- Zauneidechsen sind im Falle einer (teilweisen, weiträumigen oder vollständigen) Bebauung dahingehend betroffen, dass es ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen des speziellen Artenschutzes zur Tötung von Individuen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie gegen das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Diese Zugriffsverbote werden hinsichtlich der streng geschützten Arten durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird und dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn diese im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Population der streng geschützten Arten und die zu deren Erhaltung notwendigen Maßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind detailliert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzulegen und von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben, bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Die Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind je nach Ausmaß der Bebauung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich.

Aufgrund der räumlichen Situation im Gebiet erscheint, zumindest bei Inanspruchnahme größerer besiedelter Bereiche, eine Vergrämung der streng geschützten Zauneidechse in angrenzende Lebensräume nicht realisierbar. Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sowohl des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 als auch des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden, ist voraussichtlich eine aktive Umsiedlung der Zauneidechsen aus den von Baumaßnahmen betroffenen Bereichen des Untersuchungsgebietes notwendig.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust des Zauneidechsen-Lebensraums im Vorgriff auf das Vorhaben gleichwertig gemäß den Habitatansprüchen der streng geschützten Art zu entwickeln. Die Fläche muss ebenfalls im Verbreitungsgebiet der lokalen Population liegen.

Um die kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes der in den angrenzenden Kontaktbiotopen, insbesondere auf der großen Böschung nördlich des untersuchten Bereichs gewährleisten zu können, sind gewisse Abstandsflächen zu dem Vorkommen der Art zu empfehlen. Es muss sichergestellt sein, dass der, in diesen Bereichen, vorkommende Teil-(Population) ausreichend Fläche zur Verfügung steht und die geplante Bebauung die Böschungen sowie die vorgelagerten Säume nicht zu stark beschattet.

Eine Umsiedlung der betroffenen Zauneidechse bedingt zwangsläufig ein Fangen streng geschützter Individuen. Das Fangen der Tiere zwecks Umsiedlung in einen geeigneten Lebensraum stellt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG in der aktuell gültigen Fassung vom 15.09.2017 keinen Verstoß gegen das Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 dar, da ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens nicht vorliegt, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme gefangen werden, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung abzielt.

I. Vorgaben und Empfehlungen

Die Planung für eine Ausweisung von Wohnbaufläche im Bereich Mühlerstraße östlich von Schornsheim sollten darauf abzielen, möglichst viele der herausragenden Lebensräume zu erhalten. Die herausragenden Lebensräume sind die große Böschung im Norden und Nordwesten sowie der Hohlweg am Ostrand. Zur Erhaltung der Lebensraumfunktionen dieser Biotope müssen Mindestabstände eingehalten werden. Dies mindert zugleich den Eingriff erheblich.

Als absoluten Mindestabstand zu diesen beiden Biotopen sind nach unserer Einschätzung 20 m zu den linearen Strukturen einzuhalten und als grünlandartige störungsarme Biotope zu entwickeln, damit die nördliche Böschung und der Hohlweg ihre ökologische Funktionen weiterhin ausüben können (s. Karte 2).

Aus unserer Sicht absolut empfehlenswert ist darüber hinaus zur möglichst weitgehenden Wahrung der Lebensraumfunktion des Gebietes eine über die Tabuzone hinausgehende Vergrößerung der Freifläche im Norden auf 30 - 50 m. Hierdurch könnte der Erhalt der Böschung im Nordosten gewährleistet werden und es wäre genügend Fläche verfügbar, um die Zauneidechsen im Gebiet dauerhaft halten zu können.

Da die nach oben genannten Gesichtspunkten zwingend zu erhaltenden Lebensräume bereits dicht von Zauneidechsen besiedelt sind ist es erforderlich, über gezielte biotopoptimierende Maßnahmen die Habitatkapazität in der zum Erhalt vorgesehenen Fläche so weit zu steigern, dass Habitatverluste in der östlichen Hälfte des Gebietes durch Revierverlagerungen zu kompensieren sind, so dass es zu keiner signifikanten Verschlechterung für die Reptilienfauna des Gebietes kommt.

Hierzu wird eine aktive Umsiedlung der von dem Vorhaben betroffenen Zauneidechsen notwendig.

Zudem ist ein Teil der erforderlichen Eingriffskompensation bei Festsetzung von Tabu- und Pufferflächen im Gebiet selbst bzw. in dessen unmittelbarer Randlage möglich.

Der Erhalt der Biotope nordöstlich sowie östlich des Gebietes ist auch für die Avifauna von großer Bedeutung. Durch die Festsetzung einer vorgelagerten Puffer- und Ruhezone, können akustische sowie optische Störfaktoren reduziert werden. Diese Maßnahme könnte auch den gefährdeten bzw. teilweise stark rückläufigen Arten, die nicht dem strengen Artenschutz unterliegen und somit für die artenschutzrechtliche Betrachtung nicht relevant sind (Schwarzkehlchen, Bluthänfling) zu Gute kommen. Darüber hinaus sichert der Erhalt dieser Biotope und vorgelagerter Flächen die Funktion als wesentliches Fluggebiet für Fledermäuse zwischen den innerörtlichen Quartieren und den Jagdhabitaten in der freien Feldflur.

Mit dem Erhalt der Biotope nordwestlich des Gebietes sowie vorgelagerter Grünflächen bleiben zugleich die bedeutendsten Lebensräume für Zauneidechsen erhalten.

Die zu erhaltenden Böschungen beinhalten einen Großteil der pauschal nach § 30 BNatSchG geschützten wärmeliebenden Gebüsch (darunter alle Zwergkirschengebüsch als prioritäre Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie) sowie die ebenfalls pauschal nach § 30 BNatSchG geschützte Lösssteilwand. Die Böschung im Süden des Bereichs ist ebenfalls in Teilen mit wärmeliebenden Gebüsch mit Pauschalschutz gemäß § 30 BNatSchG bewachsen. Zusätzlich zum Erhalt der Böschung im Norden und des Hohlwegs östlich des Gebietes ist daher zu empfehlen, die südliche Böschung zu erhalten.

Tab. 4: Empfehlungen - Bilanz (Karte 2)

Kategorie	Bemerkung	Fläche (m ²)	Anteil
Tabufläche	20 m vor Böschung/Hohlweg	8.388	21,8 %
Tabufläche Erweiterung	Erweiterung als Tabufläche	1.230	3,2%
Freifläche	30 - 50 m vor Böschung / 20 m vor Hohlweg	7.768	20,2 %
Bauland	ökologisch vertretbare Baulandentwicklung	22.366	58,1 %

J. Fazit

Ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ('CEF') des Zauneidechsenlebensraumes und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen der Zauneidechsen und ihrer Entwicklungsformen verstößt die Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich Mühlerstraße östlich von Schornsheim, gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Realisierung des Vorhabens unter Wahrung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzt die Durchführung solcher Maßnahmen zwingend voraus. Das Ausmaß der Beeinträchtigung der lokalen Zauneidechsenpopulation ist von der Abgrenzung der geplanten Wohnbaufläche abhängig.

Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ('CEF') des Lebensraumes der Lebensstätten der lokalen Zauneidechsenpopulation mit Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sowie einer Umsiedlung der im Vorhabensgebiet lebenden Tiere (Zauneidechsen) in einen geeigneten, dauerhaft verfügbaren Lebensraum innerhalb des Verbreitungsgebietes der lokalen Populationen ist die Ausweisung von Bauland auf Teilflächen im Bereich Mühlerstraße voraussichtlich ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, 4 BNatSchG) möglich. Die erforderlichen Maßnahmen sind in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dezidiert darzulegen. Dieser ist von der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Zu den unmittelbar angrenzenden und ökologisch hochwertigen Lössböschungen und dem Hohlweg (Biotop Nr. BK-6115-0031-2009 'Hohlweg, Lösswand und Hecken östlich Schornsheim' im landesweiten Biotopkataster) sind ausreichend große Abstandsflächen von Bebauung freizuhalten (mindestens 20 m, besser 30 bis 50 m), um Beeinträchtigungen dieser Biotope und somit Störungen dort lebender Teile streng bzw. europarechtlich geschützter Arten zu vermeiden.

Die Rodung der Rebflächen und Gehölze muss in der gesetzlich zulässigen Frist (01.10. - 28./29.02.) erfolgen. Die Beseitigung von Gras-Krautbeständen sollte ebenfalls außerhalb der Brutzeit erfolgen, um eine mögliche Gefährdung von Bodenbrütern auszuschließen.

K. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Aufl.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1; Landau.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): *Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur*. - Wiesbaden.
- DISTER, E. (o. J.): Die Zwergkirsche - *Prunus fruticosa* PALLAS - in Rheinland-Pfalz. - Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht. - Oppenheim.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. - Landau.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM*. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): *Methoden der Feldherpetologie*. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). - 543-558. In: Laufer, H., Fritz, C. & Sowig, P.: *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg*, Stuttgart.
- HAHN-SIRY, G.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). - 345-356. In: Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & Veith, M.: *Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz*, Bd. 2; Landau.
- HELLWIG, H. (2010): *Feldhamsterpotential Rheinhessen-Nordpfalz. Potentialkarte*. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011)*. - Wiesbaden.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): *Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.
- HÖLZINGER, J. (1999): *Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1*. - Stuttgart.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2019): *ARTEfakt - Arten und Fakten* - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2019).
- LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION (2010): *TK25 CD-ROM Landschaft im Wandel Ingelheim am Rhein (1900-2001)*. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008*. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): *Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008*. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011*.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - *Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ.* 77: 93-142.

LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart.

PETER H. BARTHEL; ANDREAS J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. In: *Limicola* 19 (2).

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - *Schr.R. Natursch. Landschaftspfl.* 69/1.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - *Schr.R. Natursch. Landschaftspfl.* 69/2.

SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart

SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. *Ber. Vogelschutz* 44: 23-81.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 422-449.

L. Fotodokumentation



Bild 01: Blick über den südwestlichen Bereich des Gebietes in Richtung Nordosten



Bild 02: Sicht über die Weinberge in Richtung Südosten



Bild 03: Sicht von der nördlichen Böschung in südwestlicher Richtung



Bild 04: Blick über einen Weinberg auf die Gehölzbestände, welche den Hohlweg östlich des Untersuchungsgebietes begleiten



Bild 05: Begrünter Weinberg mit Weidelgras-Weißklee-Mulchrassen im Süden des untersuchten Gebietes



Bild 06: Teilbegrünter Weinberg an der Westgrenze des untersuchten Bereichs



Bild 07: Die südliche Grenze des Prüfgebietes



Bild 08: Der Bereich mit der Landwirtschaftlichen Halle, vorgelagert liegt ein Grabeland und hinter der Halle wächst ein Robinien-Gehölz



Bild 09: Der Nutzgarten mit der Kleintierhaltung von Tauben und Hühnern



Bild 10: Der Nutzgarten mit der Kleintierhaltung von Tauben und Hühnern von Norden



Bild 11: Der ausdauernde Ruderalbestand trockener Standorte auf der gerodeten Weinbergsbrache im Nordosten des Gebietes



Bild 12: Ruderale Wiese mit Massen von Nattertkopf (*Echium vulgare*) im Nordosten des Gebietes



Bild 13: Charakteristischer Sichelmöhren-Kriechqueckenrasen im Gebiet



Bild 14: Die nördliche Böschung im östlichen Teil des Prüfbereichs



Bild 15: Die nördliche Böschung im östlichen Teil des Prüfbereichs mit Blick in Richtung Westen



Bild 16: Die zentrale Böschung im östlichen Teil des Prüfgebietes mit locker bewachsenen Sichelöhren-Kriechqueckenrasen



Bild 17: Die Böschung entlang der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes



Bild 18: Die Böschung nordwestlich des geprüften Areals



Bild 19: Blick auf die große nördliche Böschung mit wärmeliebenden Gebüsch gemäß § 30 BNatSchG



Bild 20: Offene, locker bewachsene Sichermöhren-Kriechqueckenrasen auf der Böschung nördlich des untersuchten Bereichs



Bild 21: Offene Lösssteilwand im Bereich der Böschung nördlich des Gebietes, mit größeren Löchern



Bild 22: Offene Lösssteilwand im Bereich der Böschung nördlich des Prüfbereichs



Bild 23: Blühende Zwerg-Kirsche (*Prunus fruticosa*, RL2/2) im Bereich der offenen Lösssteilwände nördlich des Gebietes



Bild 24: Nachweis einer Zauneidechse auf der nördlichen Böschung im östlichen Teil des geprüften Areals



Bild 25: Der Hohlweg östlich des untersuchten Gebietes kann dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG zugerechnet werden



Bild 26: Offene Lösssteilwand im Bereich des Hohlweges mit zahlreichen Eingängen von erdgrabenden Insekten

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art								
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit	
<i>Pelobates fuscus</i> Knoblauchkröte	Rebland	offene, steppenartige Lebensräume, Acker- und Weinbaugebiete mit Gewässern und temp. Druckwasserbiotope	nein	Gebiet nicht steppenartig, keine Gewässer	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein	
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Baumschulen und Gartenland, Krautbestände, Hohlwege	trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage	ja	Böschungen im Gebiet bieten der Art optimale Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet an vielen verschiedenen Stellen insbesondere entlang der Böschungen festgestellt werden; durch die Maßnahmen gehen Lebensräume verloren oder diese werden beschattet; es besteht die Gefahr der Tötung bei Umsetzung der Baumaßnahmen da die Art nicht in der Lage ist, auszuweichen, ist sie daher von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	ja	
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Gehölze, Krautbestände	vielfältig strukturierte Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten bis in den Randbereich von Ortschaften	tlw.	Art kann das Gebiet möglicherweise als Jagdhabitat nutzen, aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzbestände keine Eignung als Nisthabitat	ja	nein	evtl.	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden; da sie angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigen würde, wäre sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein	
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Gehölze	busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten, Brutplätze meist in Wäldern, v. a. in Stangengehölzen, selten auf Friedhöfen sowie in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün	ja	Art kann das Gebiet als Jagdhabitat nutzen, Brutmöglichkeiten in den angrenzenden Kontaktbiotopen	ja	ja	ja	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, eine Brut ist außerhalb des Gebietes möglich; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein	
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	Gehölze	Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern, auch in Feldgehölzen und kleinen Waldstücken als Bruthabitat, nahrungsreichen Revieren mit Gehölz- und Altbaumbestand als Jagdhabitat	nein	keine geeigneten Altholz- und Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein	

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Gehölze	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen	ja	Art kann das Gebiet als Jagdhabitat nutzen, Brutmöglichkeiten in den angrenzenden Kontaktbiotopen	ja	nein	ja	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, eine Brut ist direkt außerhalb des Gebietes möglich; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Rebland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden und Steinbrüchen	ja	Art kann das Gebiet als Jagdhabitat nutzen, Brutmöglichkeiten in den angrenzenden Kontaktbiotopen	ja	nein	ja	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, eine Brut ist direkt außerhalb des Gebietes möglich; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco subbuteo</i> Baumfalke	Gehölze	halboffene bis offene, oft gewässerreiche Landschaften; nistet in Kiefernwäldern, Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen, jagt über Gewässern, Heidewäldern, Trockenrasen, an Waldrändern und in Waldlichtungen, auch an Parkanlagen, in Dörfern und auf Friedhöfen	nein	aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzbestände und Gewässern Nutzung als Habitat nicht möglich	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Krautbestände	offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen, außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen, hohe Dichten auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten in wärmebegünstigten Regionen, Acker- und Grünlandbrachen als bevorzugte Neststandorte	ja	Biotop des Untersuchungsgebietes bieten der Art geeignete Habitatbedingungen	ja	nein	evtl.	Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden, ein Vorkommen ist aber denkbar; käme die Art im Plangebiet vor, wäre sie jedoch von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Krautbestände	offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren, bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden	nein	Habitatsprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Krautbestände	Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe, findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor, lebt vorrangig von pflanzlicher Nahrung	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Gehölze	offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Hecken, Feldgehölzen, Alleen, aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften, Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen, zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreiche Grünanlagen, beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art kommt im Gebiet vor und brütet dort auch; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes, in halboffener Kulturlandschaft, Hecken und Feldgehölzen, in Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen, seltener am Rand und innerhalb von dörflichen Siedlungen	ja	Gebiet als potenzielles Nahrungshabitat geeignet, Hecken und Feldgehölze sind als potenzielle Brutplätze geeignet	ja	ja	ja	kein aktuelles Brutgebiet, Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat und brütet in den angrenzenden Kontaktbiotopen, jedoch gibt es potenziell geeignete Brutmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet; da die Art in der Lage ist, auszuweichen, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube	Wohn- und Mischgebiete	in Europa fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten, in Städten Brutvorkommen vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, auch in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten, meidet alte und dichte Baumbestände	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Gehölze	verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage (Brutschmarotzer bei Baum-, Busch- und Freibrütern) bevorzugt in offenen Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte u.a.) mit geeigneten Sitzwarten, fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften, im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks	tlw.	Gebiet ist als Nahrungshabitat für die Art geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden; als Brutschmarotzer ist sie an die Vorkommen von baum-, busch- und freibrütenden Singvögeln gebunden, die aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Kulturfolger: mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete, mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern; enger Anschluss an Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten); Brutplätze meist in Gebäuden (Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Trafohäuschen, Kirchtürmen); ungestörte Tagesruheplätze (überwiegend Scheunen, die v.a. in schneereichen Wintern als Jagdhabitat genutzt werden) gehören als wichtige Requisiten zum Aktionsraum, meidet walddreiche und gebirgige (schneereiche) Gegenden, bereits >300 m über NN selten.	nein	Fehlen geeigneter Brut- und ungestörter Tagesruheplätze	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichen Baumbestand vom Tiefland bis ins Gebirge, Feld- und Hofgehölze, auch im Siedlungsbereich, selbst in Großstädten, dort in Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, auf Friedhöfen, fehlt nur in weitgehend baumfreien Landschaften	nein	Fehlen der benötigten Altholzstrukturen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Asio otus</i> Waldohreule	Gehölze	bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, in Baumgruppen oder Hecken, jagt im offenen Gelände mit niedrigem Pflanzenbewuchs (Felder, Wiesen, Dauergrünland) und in lichten Wäldern	nein	Fehlen ausreichender Brut- und Jagdhabitats	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, heute Baumbruten in Deutschland selten, ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen, Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenaareale beschränkt, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung, Kirchtürme bzw. Bahnhofgebäude in Kleinstädten oftmals die einzigen Nistplätze, von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, Nahrungssuche mehrere Kilometer um den Brutplatz	tlw.	Art nutzt das Gebiet als Jagdhabitat, aufgrund des Fehlens geeigneter Gebäude keine Eignung als Nisthabitat	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, im Gebiet selbst keine Nistmöglichkeiten, jedoch in der näheren Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Upupa epops</i> Wiedehopf	Baumschulen und Gartenland	offene, vorw. extensiv genutzte Kulturlandschaften mit vegetationsarmen Flächen zur Nahrungssuche und einem Angebot geeigneter Bruthöhlen, Binnendünengebiete, Ränder von Kiefernheiden bzw. Kahlschlägen, aufgelassene Sandgruben, (Streu-)Obstwiesen, offene Parklandschaften, extensiv bewirtschaftete Weinberge.	nein	Flächen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Jynx torquilla</i> Wendehals	Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), wichtige Struktur ist hoher Anteil von stehendem Totholz; im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baum-bestand sowie in entsprechend strukturierten kleinflächigeren Laubwaldparzellen, die durch Grünland, Hecken oder Gewässer voneinander getrennt einen Lebensraumkomplex bilden	nein	Fehlen geeigneter alter Waldbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Picus canus</i> Grauspecht	Gehölze	aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Heiden), auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Gärten und Alleen	nein	Fehlen geeigneter alter Bäume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Gehölze	mittelalte und alte, lichte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und hohem Anteil an offenen Flächen, dort in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten, Friedhöfen	tlw.	aufgrund des Fehlens geeigneter alter Bäume kann eine Eignung als Bruthabitat ausgeschlossen werden, als Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, eine Brut im Gebiet ist möglich; wahrscheinlich brütet sie jedoch in den angrenzenden Kontaktbiotopen; da die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung, nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden, doch sollten die Bäume bereits Früchte hervorbringen, auch in Auwäldern, sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfen bzw. Hofgehölzen, bisweilen sogar Gärten	tlw.	aufgrund des Fehlens geeigneter alter Bäume kann eine Eignung als Bruthabitat ausgeschlossen werden, als Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, da sie angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Dendrocopos minor</i> Kleinspecht	Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden), Galeriewälder in Hart- und Weichholzauen, Erlenbruch-, (Eichen-)Hainbuchen- und Moorbirkenwälder, auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstammbäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze, außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern, zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Galerida cristata</i> Haubenlerche	Krautbestände	trockene vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien, heute hauptsächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe-, Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhöfen, Verkehrsflächen, Einkaufszentren mit teilweise brachliegenden, wenig bewachsenen Rohböden, daneben auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Großbaustellen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Krautbestände	weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation	nein	Bodenverhältnisse im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt, vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken, größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung, von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe, Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort	tlw.	Eignung als Jagdhabitat, an das Gebiet angrenzende Gebäude als Bruthabitat	ja	ja	ja	Art nutzt den Luftraum über dem Gebiet zur Insektenjagd, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte, im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt, von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial), Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 1000 m um den Neststandort	tlw.	Eignung als Jagdhabitat, an das Gebiet angrenzende Gebäude als Bruthabitat	ja	ja	ja	Art nutzt den Luftraum über dem Gebiet zur Insektenjagd, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrstrassen, selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Anthus pratensis</i> Wiesenpieper	Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Wiesentäler der Mittelgebirge sowie größere Kahlschläge, seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände, Großbaustellen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierte, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune, Hochstaudenfluren)	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla flava flava</i> Schatstelze	Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandschaften – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen, stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen, günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Wohn- und Mischgebiete, Krautbestände	breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern, in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbaufeldern (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.)	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, als Halbhöhlen- und Nischenbrüter keine geeigneten Nisthabitate im Gebiet	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Troglodytes Zaunkönig</i>	Gehölze	Waldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, ansonsten überwiegend unterholzreiche Laub- und Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit, Fichten- oder Kiefern-Altbestände mit dichtem Unterholz, teilweise in Stangenhölzern beim Vorhandensein von Schlagreisighaufen, totholzreiche Bruchwälder, Ufergehölze, Bachtäler, in der halboffenen Landschaft in Feldgehölzen, Hecken, im Siedlungsbereich in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Gärten mit ausgeprägter Gebüschstruktur	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate im direkten Umfeld auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs, Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, dichte, oft junge Laub- und Nadelholzkulturen, im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Laub-, Misch- oder Nadelwälder, meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht, bevorzugt in extensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen, in geringer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten, bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Friedhöfe), fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Gehölze, Krautbestände	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften, bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort, bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen	ja	gehölzreiche Randbereiche des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate im direkten Umfeld auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen), heute in Mitteleuropa in menschlichen Siedlungen, Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z. B. Feldaue) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben, höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern, als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt, Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen usw.), in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat nutzbar, für den Halbhöhlen- und Nischenbrüter keine geeigneten Nisthabitate im Gebiet	ja	ja	ja	Art konnte beobachtet werden und nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz	Gehölze	lichte aufgelockerte Altholzbestände, hohe Dichte in alten Weidenauwäldern, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, gehölzreiche Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten	nein	aufgrund des geringen Alters der Gehölzbestände keine geeigneten Habitate im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	Krautbestände	offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- und Singwarten) und bodennaher Deckung (Nestbau), z.B. Niedermoore, Übergangsmoore, in der Kulturlandschaft brachliegende Gras-Kraut-Fluren (v.a. Feuchtwiesen), Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen, sporadisch in Streuobstwiesen und jungen Aufforstungen	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg/-brachen, Hackfruchtschläge, in Acker-Komplexen Saumbiotop in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsarmen Krautbestände	ja	ja	ja	Art konnte als Durchzügler im Gebiet beobachtet werden und ist deshalb nicht planungsrelevant; daher besteht keine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten, in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten, kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten	ja	Strukturen des Ortsrandes als Nist- und Nahrungshabitat gut geeignet	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Buschbrüter, seltener Gebäude- und Nischenbrüter), aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus pilaris</i> Wacholderdrossel	Gehölze	halboffene Landschaft mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, vor allem in Bach- und Flussauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen, Ufergehölzen, weiterhin Streuobstwiesen, Baumbestände in Ortschaften (oft randlich), Parklandschaften, lokal, aber nicht generell, in Parks und auf Friedhöfen innerhalb von Städten	nein	Gehölzstrukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Wohn- und Mischgebiete	verschiedene Waldtypen mit Unterholz, auch in der Weidenaue, nicht an Waldränder gebunden, eher in altersmäßig gemischten als in einförmigen Beständen, im Mittelgebirge in den mehr oder weniger geschlossenen feuchten und unterholzreichen Fichtenwäldern, Verstädterung regional sehr unterschiedlich ausgeprägt, v.a. Gartenstädte, Parkanlagen und Friedhöfe	nein	Gebiet insgesamt zu arm an Gehölzen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus viscivorus</i> Misteldrossel	Gehölze	Kiefern- und Fichtenhochwald, seltener in Mischwäldern und reinen Laubholzbeständen, besiedelt die an Grünländereien angrenzenden Waldränder, auch Randzonen von Schneisen, Lichtungen, Kahlschlägen und jungen Kulturen, regional in der Parklandschaft mit Feldgehölzen, Hofgehölze sowie in Obstbaugebieten, fehlt in Auwäldern	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Locustella naevia</i> Feldschwirl	Krautbestände	offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalm als Singwarte, landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trockenere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder, nicht in reinen Schilfgebieten	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Acrocephalus palustris</i> Sumpfrohrsänger	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern, häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen, landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen, Sekundärhabitats bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselfelder, Ruderalfluren, Spüflflächen, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder	nein	keine hinreichend dichten und störungsarmen Krautbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hippolais icterina</i> Gelbspötter	Gehölze	mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und stark aufgelockertem durchsonntem Baumbestand, bevorzugt im Bereich reicher Böden wie z.B. in Weiden- Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, außerdem in Laubholz- Aufforstungen mittleren Alters, fehlt in Wirtschaftswäldern weitgehend, in Nadelforsten ganz, insbesondere von Hecken gegliederten Feuchtgrünlandgebieten, Rieselfeldlandschaften, seltener werden auch in der Feldflur Hecken, Buschsäume entlang von Wegen und Gräben, Feldgehölze und Pappelpflanzungen besiedelt, Siedlungen mit Grünanlagen, Friedhöfe, Parklandschaften, v.a. die Gartenstadtzone, aber auch die Innenstadt, Hofgehölze mit Eichenbestand und verwilderter Obstgärten, i.d.R. < 300 m, selten	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Hippolais polyglotta</i> Orpheusspötter	Gehölze, Krautbestände	trockene sonnensexponierte Hänge, vornehmlich mit Ginster und eingestreuten Brombeer-Weißdorn-Gebüschern bewachsen, mit ausgedehnter Krautschicht zwischen den Sträuchern, Büsche und kleine Bäume dienen als Singwarten, weiterhin in Randbereichen von Sand- und Kiesgruben, in Brachen im Bereich von Gleisanlagen, an Straßenböschungen und Bahndämmen, Brutgebiete häufig Sukzessionsflächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzung eingestellt wurde, Ausbreitung von Frankreich aus	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefern Schonungen, Wacholderheiden, hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen	tlw.	Habitatansprüche der Art sind weitgehend erfüllt	ja	nein	evtl.	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums wäre sie in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher bestünde keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände	Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen, fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	gebüschreiches offenes Gelände, üppige Hecken, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennnesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen, in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen, meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	ja	Strukturen des Ortsrandes als Nist- und Nahrungshabitats geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren	ja	Strukturen des Ortsrandes als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	Gehölze	das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation (Frühjahrsgeophyten, Gräser), weitgehend freiem Stammraum mit tief sitzenden Ästen als Singwarten, v.a. Naturwälder oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche, in höheren Lagen bevorzugt in Rotbuchenbeständen, im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt, in Siedlungen parkartige Habitate, Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen	tlw.	Habitatansprüche der Art sind weitgehend erfüllt	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phylloscopus trochilus</i> Fitis	Gehölze	trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigen Baumbestand, Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, lichte Birken-Kiefernwälder im Stangenholzalter, wirtschaftlich ungenutzte Weichholzbestände, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs, Gebüschregionen, nicht im geschlossenen Hochwald, fast gar nicht in Siedlungsbereichen	nein	zu geringer Gehölzanteil im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Muscicapa striata</i> Grauschnäpper	Gehölze	horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz), vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern, in halboffenen Kulturlandschaften nur in Bereichen mit alten Bäumen, bedeutende Populationsanteile in Siedlungen des ländlichen Raumes mit vielfältigen exponierten Ansitzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten, in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen, nur selten vereinzelt in Stadtkernen	nein	kein ausreichend gut strukturierter Altholzbestand	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Ficedula hypoleuca</i> Trauerschnäpper	Gehölze	Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot, bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten. Obstanlagen, Villenviertel, Parks und Friedhöfen	nein	Fehlen von Altholzbeständen im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise	Gehölze	Laub- und Mischwälder mit ausgebildeter Strauchschicht, ebenfalls vielstufige Nadelwälder sowie Wachholderheiden, Streuobstwiesen, Feldgehölze, unterholzreiche Feuchtwälder, Ufergehölze an Fließgewässern, Seen und Teichen, verbuschte Bereiche in Mooren, außerdem gebüschreiche Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Nistkästen fördern die Ansiedlung, dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen, nicht in einformigen Nadelwäldern	ja	Feldgehölze und Gebüschstreifen im Gebiet entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen; daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind, außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen, in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren	ja	Feldgehölze im Gebiet entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen; daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sitta europaea</i> Kleiber	Gehölze	struktureiche lichte Laub- und Mischwälder, v.a. in höhlenreichen Altholzbeständen mit hohem Eichenanteil, Charaktervogel der Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwälder fortgeschrittener Altersstadien (mindestens 75-jährig), höchste Dichte in Hartholzauen, eher selten in lichten Kiefern-Beständen (Altholz), im Bereich menschlicher Siedlungen in Hofgehölzen, Parkanlagen, Gärten und Alleen mit hohen Bäumen, Siedlungsdichte abhängig vom Höhlenangebot	nein	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	Gehölze	feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, auch in Kieferwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen, in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt, Randlagen dörflicher Siedlungen, Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken, Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Gehölze	halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen, wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete	nein	keine entsprechend vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplexe im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lanius excubitor</i> Raubwürger	Gehölze	lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und reich strukturierten Übergangsbereichen, von besonderer Bedeutung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale sowie das Vorkommen von Singwarten und Sandplätzen	nein	für die komplexen Habitatansprüche zu geringe Lebensraumausstattung	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lanius senator</i> Rotkopfwürger	Gehölze	halboffene bis offene Landschaften verschiedenster Ausprägung mit Einzelbüschen und -bäumen sowie Gehölzgruppen, kleinflächig gegliederte, extensiv genutzte Agrarflächen (Acker und Grünland) oder reich strukturierte Gebüschzonen in intensiver genutzten Agrarlandschaften	nein	Gebiet nicht strukturiert genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	alle Waldtypen, bevorzugt lichte vielstufige Laubholz-, Mischwald- oder Nadelholz-Alterswälder mit Jungwuchs, Auwälder unterschiedlichster Ausprägung, Eichen-Hainbuchen- Mischwälder, auch monotone Forstkulturen des Altersklassenwaldes, selten in Feldgehölzen (Mindestgröße 1 ha), über waldartige Parks, Friedhöfe und baumreiche Gärten in die Ortschaften eingedrungen, neuerdings auch im Innenbereich von Städten, allgemeine Tendenz zur Verstärkung aber wieder abgeklungen	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, keine Eignung als Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pica pica</i> Elster	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen, geschlossene Waldgebiete und enge Taleinschnitte werden gemieden, heute bevorzugt in Siedlungen (z. B. Friedhöfe und Parkanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen), nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen, von Bedeutung sind hohe Einzelbäume (auch Koniferen) und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurzwüchsige Grasbestände bzw. bodenoffene Stellen für die Nahrungssuche (in Siedlungen auch organische Abfälle auf Komposthaufen und in Abfalleimern)	ja	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, potenzielle Eignung des Gebietes als Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Corvus monedula</i> Dohle	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Brutvogel lichter (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen, Brutplätze in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot, besiedelt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölzen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand, Nahrungshabitate hier Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst	nein	Gebiet selbst ohne geeignete Nistplätze, im Umfeld Anteil alter Gehölze und großvolumiger, als Felsersatz fungierender Gebäude zu gering	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	ehemals steppenartige, feuchte, überwiegend offene Weidelandschaften auf hochproduktiven Böden der Tiefländer (Marschen, Auen, bördeähnliche Böden, Jungmoränen), heute v.a. in Acker- Grünland-Komplexen mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen zur Nestanlage, von Bedeutung sind hoher Grundwasserstand, weiche humusreiche Böden, häufige Bodenbearbeitung, Aufgabe von Brutrevieren bei vermehrtem Anbau von Wintergetreide oder Hochleistungsgräsern, nach Verfolgung und auch tiefgreifenden Standortveränderungen der Niederungen Verlagerung von Kolonien in Randbereiche oder das Innere von Städten, mitunter in der Nähe kurzrasiger Flächen wie Flughäfen, Parks, Sportanlagen, ebenso werden Industriebrachen, Bahngelände oder Mülldeponien als Nahrungshabitate benutzt	tlw.	Gebiet kann als Nahrungshabitat genutzt werden	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius ist die Art in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art								
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit	
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	in der ehemaligen Naturlandschaft Waldränder und -lichtungen im Übergang zu offenen Mooren, Auen und Seen, heute offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, Äcker, Wiesen, Weiden, Nistplätze auf Einzelbäumen, in Windschutzstreifen, Ufergehölzen, Alleen, Feldgehölzen, Waldrändern, ausnahmsweise in sehr lichten Wäldern, Nutzung von Nahrungsflächen (Grünland u.a.) nur, solange Vegetation niedrig ist, ferner in allen Siedlungsbereichen mit lockeren Baumbeständen bis in die Kernzonen von Großstädten	tlw.	Gebiet kann als Nahrungshabitat genutzt werden	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius ist die Art in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein	
<i>Stumus vulgaris</i> Star	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichtern, vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten- Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugeländen, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenauftritten	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, aufgrund fehlender Höhlen keine Eignung als Bruthabitat	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein	

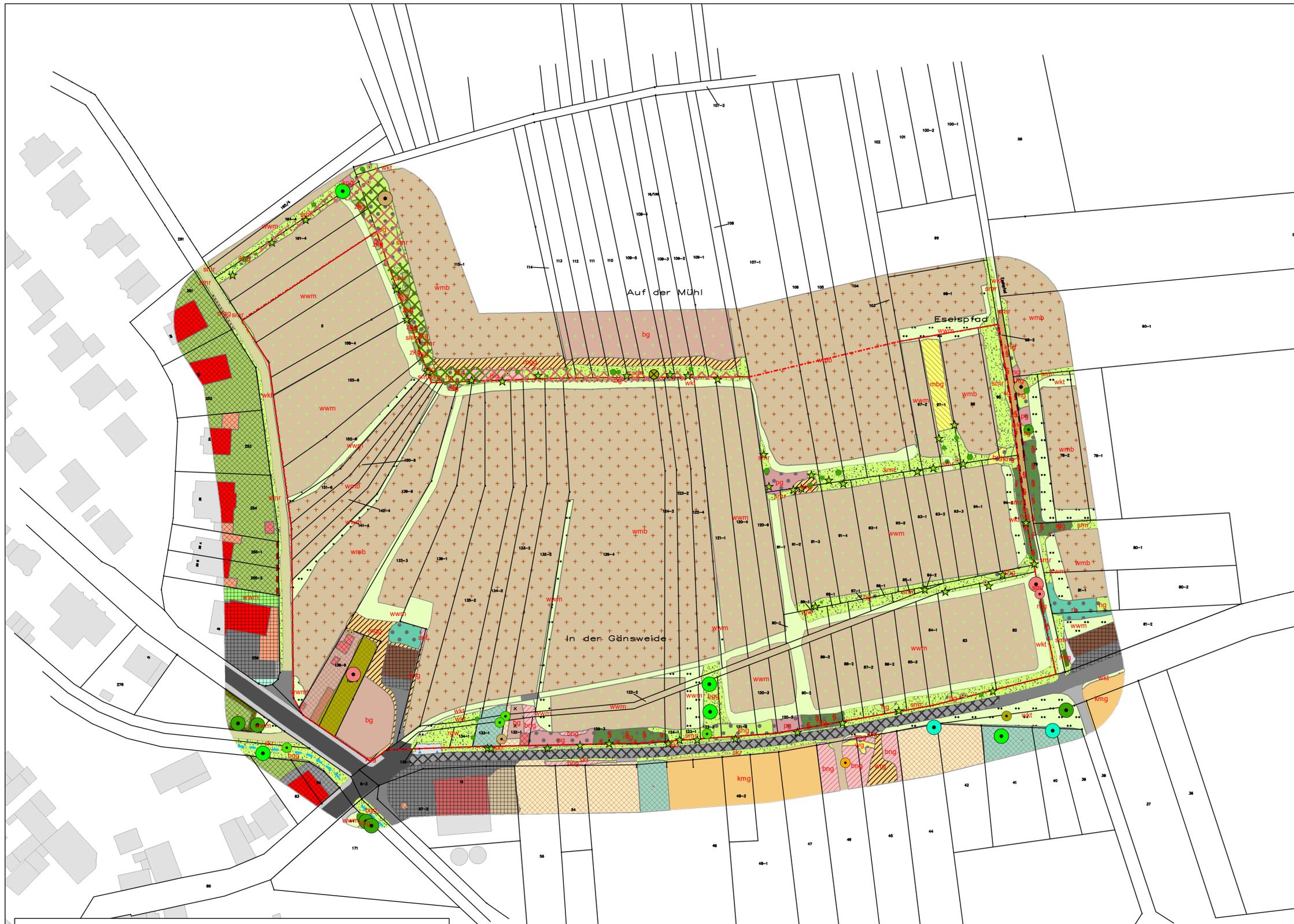
Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	ausgesprochener Kulturfollower in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen), maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung, von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, Brutmöglichkeiten sind jedoch auch im Gebiet vorhanden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Wohn- und Mischgebiete	lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze), von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, Brutmöglichkeiten sind jedoch auch im Gebiet vorhanden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Wälder und Baumbestände aller Art, Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölzer, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft, parkartiges Gelände, Obstkulturen, Baum bestandene Landschaften, Aufforstungen, im Bereich der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen, teilweise in	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44	nein
<i>Serinus serinus</i> Girlietz	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen, Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden	ja	Ortsrand ist für die Art als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Fläche, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener lückige Fichtenbestände, meidet das Innere geschlossener Wälder, in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten, weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Uferhölzern von Teichen, Streuobstwiesen mit altem Baumbestand	ja	Strukturen des Ortsrandes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und	ja	Strukturen des Ortsrandes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen), von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate), gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen	ja	strukturreiche Randbereiche des Gebietes bieten der Art ideale Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden; es ist davon auszugehen, dass sie dort auch brütet, jedoch ohne eindeutigen Brutnachweis; sie ist aufgrund ihrer Lebensweise in der Lage, auf wiederkehrende betriebsbedingte Störungen zu reagieren und ihre Neststandorte in weniger gestörte Bereiche zu verlagern, diese sind in ausreichender Anzahl in räumlicher Nachbarschaft vorhanden, daher ist die Art durch die Planung nicht von den Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Gehölze, Krautbestände	frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder, hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation	ja	Mosaik aus Nutzflächen, Gebüsch- und Krautbeständen bietet der Art ideale Lebensraumbedingungen.	ja	ja	ja	die rückläufige Art brütet mit mindestens zwei Paaren in den strukturreichen Heckenbereichen des Untersuchungsgebietes; da bei Umsetzung der Maßnahmen diese Bereiche zumindest in Teilen nicht erhalten bleiben können, kommt es zum Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten. Die Art ist an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und problemlos in der Lage, auf andere Habitate in räumlicher Nachbarschaft auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Krautbestände	offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis ausgesprochen trockene Böden mit einzelnen Strukturen als Singwarte	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art								
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit	
<i>Myotis bechsteini</i> Bechsteinfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in alten, feuchten Laubwäldern, seltener in Kiefernwäldern, Waldränder- und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, selten in Gebäuden, Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller und Felsspalten	nein	kein ausreichender Altholzbestand, keine hinreichend struktureichen Gebäude	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein	
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige wärmebegünstigte Brachen Sommerquartiere Dachstühle, selten Höhlen Winterquartiere Stollen und Höhlen, selten Keller	nein	kein ausreichender Altholzbestand, keine hinreichend struktureichen Gebäude	nein	nein	nein	Art kommt vermutlich nicht im Gebiet vor, bestenfalls sporadisch als Fluggebiet oder zur Nahrungsaufnahme	nein	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln	tlw.	aufgrund des Fehlens älterer Bäume (mit Rindenablösungen oder Höhlungen) und größerer Gebäude mit entsprechender Struktur keine Eignung als Ruheplatz oder Reproduktionsstätte Gebiet als fakultatives Jagdhabitat geeignet	nein	nein	vmtl.	Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug- und Nahrungshabitat da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein	
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt bevorzugt in Ortschaften und hecken- bzw. baumreichen Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Gebieten Sommerquartiere Gebäude Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Gebäudespalten	nein	aufgrund des Fehlens geeigneter Gebäude mit entsprechender Struktur keine Quartiermöglichkeit Gebiet aufgrund fehlender Strukturen auch nur bedingt als Nahrungshabitat geeignet	nein	nein	nein	Art kommt vermutlich nicht im Gebiet vor, bestenfalls sporadisch als Fluggebiet oder zur Nahrungsaufnahme	nein	
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Gehölze	Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen, fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, Flussauen mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein	



Bestand Biotoptypen

Landwirtschaftsflächen

- Getreideacker
- Weinberg, begrünt
- Weinberg, teilbegrünt
- Weinberg, unbegrünt
- Gabeland
- Gabelandbrache

Grünland i. w. S.

- Mulchrasen

Ruderalbestände

- Pionierbestand
- Ruderalbestand mittl. Standorte
- Ruderalbestand mittl. Standorte
- Ruderalbestand trock. Standorte
- Ruderal Wiese

Gehölze

- Schleiergehölz
- Strauchgehölz
- wärmeliebendes Gebüsch
- Obstgehölz
- Baumgehölz
- Baumgehölz, wärmeliebend
- Gehölz aus standortfremder Art

Kleingärten

- Nutzgarten
- Freizeitgarten
- Nutzgarten, Kleintierhaltung
- Gartenhaus, Hütte, Unterstand
- Gartenbrache
- Gartenbrache - verbuscht

Wohn- und Mischgebiete

- Wohnhaus
- Nebengebäude
- Hof, Platz
- Hausgarten
- Schnitthecke
- Gebäude - öffentlich
- Nebengebäude - öffentlich
- Gewerbehalle
- Kiesstreifen
- Vielschnitttrassen
- Zierbeet
- Landwirtschaftliche Halle
- Lagerfläche
- Hof, Platz

Verkehrsflächen

- Straße
- Straßenbegleitender Fußweg
- Asphaltweg
- Betonplattenweg
- Pflasterweg
- Schotterweg
- Lehmweg
- Grasweg
- Hohlweg

Geomorphologische Kleinstrukturen

- Lösswand

Versorgungseinrichtung

- Kanaleinlauf

Lagerflächen

- Lagerfläche

Lineare Biotopstrukturen

- Graben trocken
- Lösswand
- Trockenmauer

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Laubbaum standortfremd
- Nadelbaum standortfremd
- Laubbaum Ziergehölz
- Obstbaum Hochstamm
- Obstbaum Mittelstamm
- Obstbaum Wildling
- Strauch standorttypisch

Sonstige Darstellungen

- Untersuchungsgebiet

Nachweise streng geschützter Arten

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

pauschal geschützte Lebensräume

- Pauschalschutz gemäß § 30 BNatSchG

gesetzl. geschützte Biotope gemäß LANIS

- Löss-, Lehmwand
- Wärmeliebende Gebüsch

Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
bg	Bingekraut-Gesellschaft	<i>Mercurialetum annuae</i>
bgg	Beifuß-Glatthafer-Gesellschaft	<i>Artemisia vulgaris-Arrhenatherum elatius-Gesellschaft</i>
bng	Brennnessel-Gundermann-Gesellschaft	<i>Urtica dioica-Glechometalia-Gesellschaft</i>
brg	Brombeer-Gestrüch	<i>Rubetum fruticosae</i>
hbg	Hainbuchen-Gehölz	<i>Carpinus betulus-Gehölz</i>
hg	Holunder-Gebüsch	<i>Sambucus nigra-Prunetalia-Gesellschaft</i>
jsq	Jungferneben-Schwarznessel-Gesellschaft	<i>Parthenocissus quinquefolia-Ballotetum</i>
khg	Kreuzdorn-Hartriegelgebüsch	<i>Rhamno-Cornetum sanguineum</i>
kmg	Klatschmohn-Gesellschaft	<i>Secalietalia-Gesellschaft</i>
kpg	Kirschkirschen-Gehölz	<i>Prunus cerasifera-Prunetalia-Gehölz</i>
mbg	Möhren-Bitterkraut-Gesellschaft	<i>Dauco-Picridetum</i>
mgg	Mäusegersten-Gesellschaft	<i>Hordeetum murini</i>
pg	Pflaumengehölz	<i>Prunus domestica-Prunetalia-Bestand</i>
rb	Robinien-Bestand	<i>Robinia pseudoacacia-Bestand</i>
rgw	Rainfarn-Glatthaferwiese	<i>Tanacetum-Arrhenatheretum</i>
rug	Rosen-Feldulmen-Gehölz	<i>Rosa-Ulmetum</i>
sg	Schlehen-Gebüsch	<i>Prunus spinosa-Prunetalia-Bestand</i>
skr	Stinkkraut-Kriechqueckenrasen	<i>Diplotaxi tenuifoliae-Agrophyretum repentis</i>
smr	Sichelmöhren-Kriechqueckenrasen	<i>Falcaria vulgaris-Agrophyretum repentis</i>
snf	Schwarznessel-Flur	<i>Lamio-Ballotetum</i>
wg	Waldreben-Gestrüch	<i>Clematis vitalba-Gestrüch</i>
wkt	Weidelgras-Knöterich-Trittegesellschaft	<i>Lolio-Polygonetum arenastri</i>
wmb	Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen / Bingekraut-Gesellschaft	<i>Lolio-Cynosuretum / Mercurialetum annuae</i>
wrg	Wegrauken-Gesellschaft	<i>Sisymbrium-Gesellschaft</i>
wwm	Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen	<i>Lolio-Cynosuretum</i>
zkg	Zwergkirschen-Gehölz	<i>Prunetum fruticosae</i>

Ortsgemeinde Schornsheim

Bebauungsplan 'Mühlerstraße'

Artenschutzrechtliche Prüfung

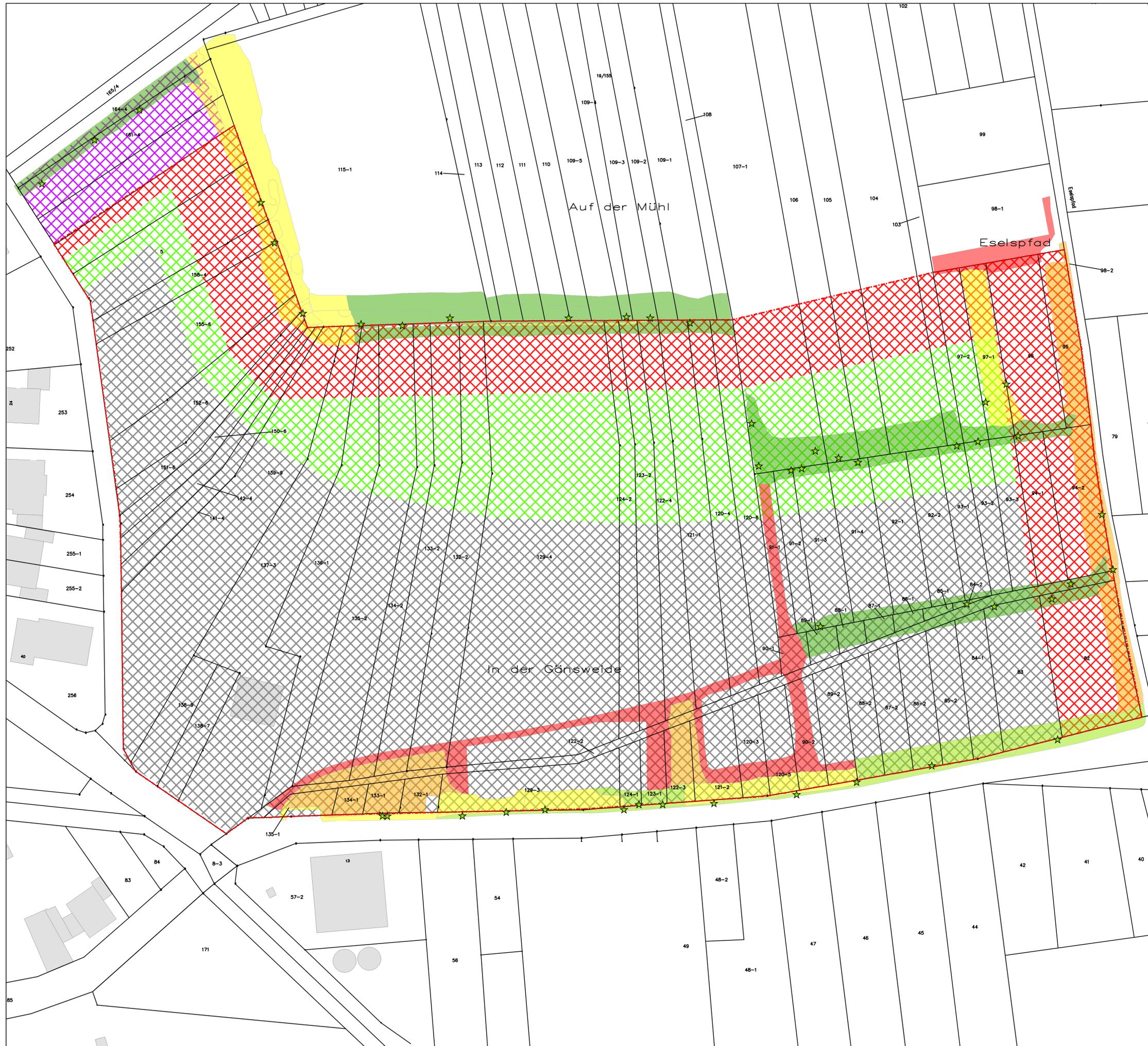
Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:750 Stand: 12.09.2019

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles

0 25 50 75 m

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info



Eidechsenlebensräume

Wertigkeit

- sehr hochwertig
- hochwertig
- mittel
- gering
- sehr gering
- fehlend

Nachweise streng geschützter Arten

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Empfehlung Flächenerhalt

- Bauland
- Freifläche
- Tabufläche
- Tabufläche Erweiterung

Sonstige Darstellungen

- Untersuchungsgebiet

Ortsgemeinde Schornsheim

Bebauungsplan 'Mühlerstraße'

Artenschutzrechtliche Prüfung

Karte 2: Bewertung

Maßstab: 1:500 Stand: 13.09.2019

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M. Sc. Christoph Nohles

0 25 50 100 m

viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 · 55413 Weiler
 www.viriditas.info